



Dipl. Ing. Kirsten Fuß
Freie Landschaftsarchitektin bdlA

Dipl. Ing. Lars Hertelt
Freier Stadtplaner und Architekt

Dr. Ing. Frank-Bertolt Raith
Freier Stadtplaner und Architekt dwb

Partnerschaftsgesellschaft
Mannheim PR 100023

76133 Karlsruhe, Hirschstraße 63
Tel: 0721 378564
Fax: 0721 568 888 81

18439 Stralsund, Frankendamm 5
Tel: 03831 203496
Fax: 03831 203498

www.stadt-landschaft-region.de
info@stadt-landschaft-region.de

vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 „Freiluftkino Starrvitz“

Gemeinde Dranske / Rügen

Satzungsfassung



vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 27 "Freiluftkino Starrvitz",
Gemeinde Dranske

Begründung

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| 1) ZIELE UND GRUNDLAGEN DER PLANUNG | 3 |
| 1.1) Plangebiet | 3 |
| 1.1.1) Lage des Plangebiet | 3 |
| 1.1.2) Plangrundlage | 3 |
| 1.2) Grundlagen der Planung | 3 |
| 1.2.1) Planungsziele | 3 |
| 1.2.2) Vorhabenträger | 3 |
| 1.3) Übergeordnete Planungen | 4 |
| 1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung | 4 |
| 1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan | 4 |
| 1.4) Bestandsaufnahme | 4 |
| 1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet | 4 |
| 1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet | 5 |
| 1.4.4) Überflutungsgefahr | 6 |
| 2) STÄDTEBAULICHE PLANUNG | 6 |
| 2.1) Nutzungskonzept | 6 |
| 2.2) Festsetzungen | 7 |
| 2.3) Erschließung | 8 |
| 2.3.1) Verkehrliche Erschließung | 8 |
| 2.3.2) Ver- und Entsorgung | 8 |
| 2.4) Flächenbilanz | 9 |
| 3) AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG | 9 |
| 3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung | 9 |
| 3.2) Umweltrelevante Auswirkungen | 11 |
| 3.2.1) Allgemeines | 11 |
| 3.2.2) Natur und Landschaft | 12 |
| 3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich | 20 |
| 3.2.4) Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag) | 23 |
| 3.2.5) Schutzgebiete | 38 |
| 3.2.6) Kulturgüter und sonstige Sachgüter | 39 |
| 3.2.7) Mensch und seine Gesundheit | 39 |
| 3.2.8) Wechselwirkungen | 40 |
| 3.2.9) Zusammenfassung | 40 |
| 3.2.10) Monitoring | 40 |
| Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung | 41 |



1) Ziele und Grundlagen der Planung

1.1) Plangebiet

1.1.1) Lage des Plangebiet

Das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans umfasst den Standort des Gutshauses Starrvitz, bestehend aus den Flurstücken 13 und 14 der Flur 13, Gemarkung Starrvitz. Der Bereich liegt etwas abgesetzt östlich neben der Ortslage Kuhle.

Das Plangebiet wird begrenzt:

- im Norden durch die Reste des ehemaligen Gutsparks,
- im Westen durch die Gemeindestraße,
- im Süden durch ein früher zum Gutsbereich gehörendes Fremdgrundstück,
- im Osten durch den Graben 10/17 als Gewässer II. Ordnung sowie daran angrenzend Grünlandflächen.

1.1.2) Plangrundlage

Als Plangrundlage dient eine topographische Vermessung des Plangebiets durch ÖbVI Krawutschke, Meißner, Schönemann mit aktueller Darstellung des Liegenschaftskataster zum Stand Oktober 2015.

1.2) Grundlagen der Planung

1.2.1) Planungsziele

Auf dem Areal des ehemaligen Gutshauses Starrvitz soll unter Nutzung der bestehenden Baulichkeiten ein „Naturtheater“ (saisonales Freiluftkino mit Kinderzeltkino und Kinderabenteuerspielplatz) als Baustein der touristischen Infrastruktur des Erholungsortes Dranske entstehen.

Mit der Planung werden folgende Ziele verfolgt:

- Ausbau der touristischen Infrastruktur,
- Beseitigung eines städtebaulichen Missstands (verfallende Gutsanlage, Brachfläche),
- Erhaltung historischer Bausubstanz und Nachnutzung baulich vorgeprägter Flächen als Beitrag zum Flächensparen (Ressourcenschutz).

1.2.2) Vorhabenträger

Vorhabenträger ist Rainer Buchholz, Breestpromenade 42, 12587 Berlin.

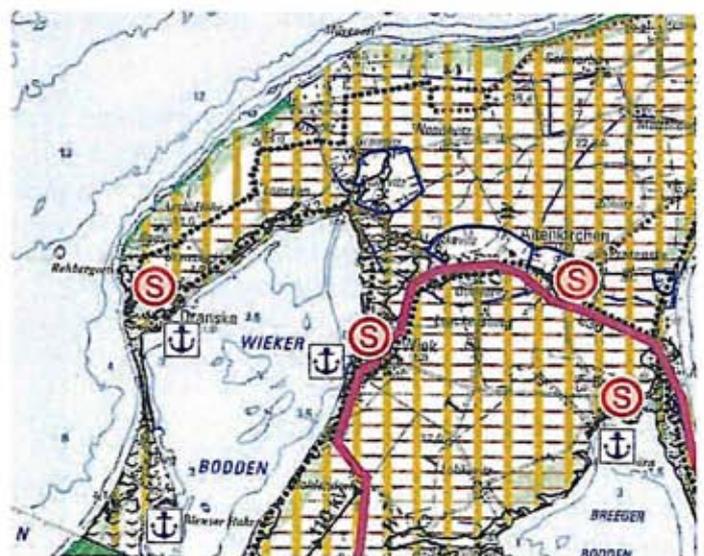


Abbildung 1: Regionales Raumentwicklungsprogramm Vorpommern 2010 (Ausschnitt)



1.3) Übergeordnete Planungen

1.3.1) Ziele und Grundsätze der Raumordnung

Die Gemeinde Dranske liegt entsprechend dem aktuellen Regionalen Raumentwicklungsprogramm Vorpommern (RREP VP 2010) im Nahbereich des Grundzentrums Sagard auf der Insel Rügen. Dranske ist als Tourismusschwerpunktraum und überlagernd weitgehend auch als Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft ausgewiesen. Am Standort Starrvitz ist entsprechend der ausgewiesenen Trinkwasserschutzgebiets ein Vorranggebiet Trinkwasser dargestellt, das den Tourismusschwerpunktraum und auch das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft verdrängt. Die östlich angrenzende Niederung ist überlagernd als Vorbehaltsgebiet Küstenschutz gekennzeichnet.

Grundsätzlich steht „die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen in der Region ... im Mittelpunkt aller Entwicklungsmaßnahmen.

Nach Programmpunkt 3.1.3(4) stehen in den Tourismusschwerpunkträumen die Verbesserung der Qualität und der Struktur des touristischen Angebotes sowie Maßnahmen der Saisonverlängerung im Vordergrund. Das Planungsvorhaben stellt eine Erweiterung des touristischen Angebotes in der Gemeinde Dranske dar und entspricht den Programmsätzen 3.1.1 (4). Dabei soll nach 3.1.3 (8) der Tourismus allgemein als bedeutender Wirtschaftsbereich in der Region Vorpommern stabilisiert und nachhaltig entwickelt werden.

Darüber hinaus stimmt die Weiternutzung der baulich vorgeprägten Flächen mit den Programmsätzen 4.1 (6) und (7) RREP VP zur ressourcenschonenden Siedlungsentwicklung überein.

Die ausgewiesenen touristischen Siedlungsschwerpunkte wie Dranske nehmen nach 3.3(2) besondere touristische Versorgungsaufgaben wahr. Mit der Festlegung der Siedlungsschwerpunkte soll die Sicherung der ländlichen Räume als Wohn- und Wirtschaftsstandorte unterstützt werden.

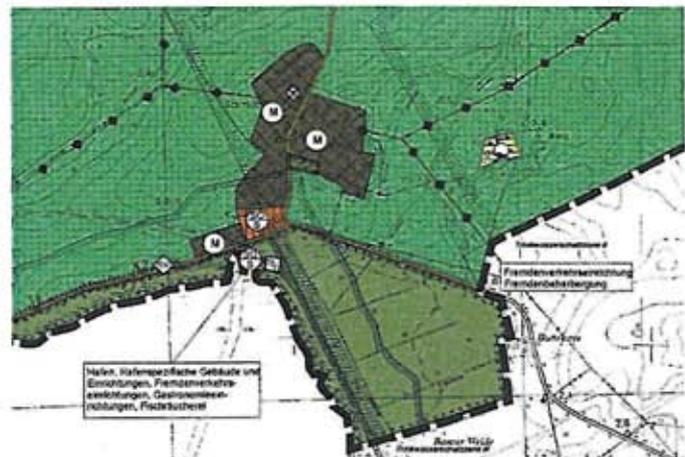


Abbildung 2 FNP Ausschnitt ohne Maßstab

1.3.2) Ableitung aus dem Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Gemeinde Dranske stellt für das Plangebiet eine gemischte Baufläche dar. Die angestrebten gewerblichen Nutzungen entsprechen dem Nutzungsartenkatalog des Mischgebiets bzw. des Dorfgebiets. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist aus dem Flächennutzungsplan abgeleitet.

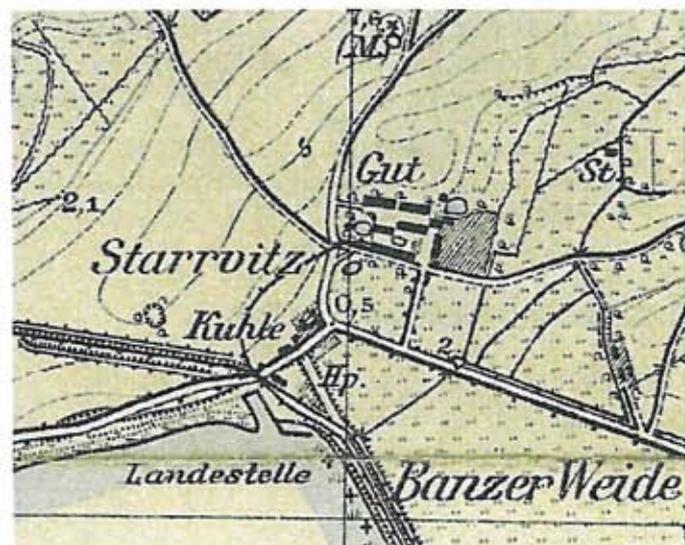


Abbildung 3 Messtischblatt, hrsg. 1886, bericht. 1925

1.4) Bestandsaufnahme

1.4.1) Aktuelle Flächennutzungen im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Im Planbereich bestehen mehrere ungenutzte Gebäude, darunter das Ende des 18. Jahrhundert erbaute Gutshaus Starrvitz sowie mehrere massive Flachbauten der DDR-



Zeit.

Während der DDR Zeit wurde der Bereich durch die nahe LPG genutzt: Das Gutshaus diente als Wohnhaus für Betriebsangehörige; die rückwärtigen Flachbauten als Verwaltungsgebäude sowie Ledigenwohnheim.

Nach der Wende wurde die Nutzung aufgegeben, die Gebäude verfielen.

1.4.2) Schutzobjekte im bzw. angrenzend an das Plangebiet

Internationale Schutzgebiete

In einem Abstand von etwas über 300m in südwestlicher Richtung liegt das EU-Vogelschutzgebiets DE 1446-401 „Binnenbotten von Rügen“. Zum Schutzgebiet besteht keine direkte visuelle Verbindung. Zudem trennt die Kreisstraße K 5 den Siedlungsbereich vom Uferbereich des Boddens, so dass keine Auswirkungen auf das Schutzgebiet zu erkennen sind.

Weitere Schutzgebiete befinden sich erst in einem Abstand von deutlich über 1,5km.

Trinkwasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt in der bestätigten TWSZ II (WSG_1345_01, ausgewiesen gemäß Beschluss 99-19/74 vom 13.03.1974 nach TGL 24348) und gemäß Neuberechnung aus dem Jahr 2002 außerhalb der neu bemessenen TWSZ II - im Randbereich der neuen TWSZ III. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben wurde unter Einhaltung folgender Bedingungen in Aussicht gestellt:

- Das Schmutzwasser ist dem ZWAR zu überlassen, d. h. Anschluss an die öffentlichen Anlagen des ZWAR. Die dezentrale Schmutzwasserentsorgung mittels einer Grundstückskläranlage ist unzulässig!
- Die Entwässerung der Pkw- Stellflächen ist über die Flächenversickerung, vorzugsweise großflächig über die belebte Bodenzone, vorzunehmen, sofern die Bodenverhältnisse es zu lassen. Am günstigsten für die GW- Neubildung eignen sich Rasengittersteine.

Sonstiges

In sowie angrenzend an das Plangebiet sind im Biotopatlas des Landes keine gesetzlich geschützten Biotope verzeichnet.

Das Gutshaus steht nicht auf der Denkmalliste des Landkreises.

Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal bekannt, das nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt



Abbildung 4 EU Vogelschutzgebiet
(www.umweltkarten.mv-regierung.de)



Abbildung 5 Trinkwasserschutzzone III und II
(www.umweltkarten.mv-regierung.de)



wird. Eine Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen [§ 6 (5) DSchG M-V].

1.4.4) Überflutungsgefahr

Für den Standort ist gemäß Richtlinie 2-5/2012 des Regelwerks „Küstenschutz M-V“ ein Bemessungshochwasserstand (BHW) boddenseitig von 2,40 m NHN zuzüglich Wellenauflauf in Ansatz zu bringen. Dieser Wasserstand stellt einen Ruhewasserstand dar und berücksichtigt nicht den mit Hochwasser im Regelfall einhergehenden Seegang bzw. Wellenauflauf. NHN ist seit 2005 das gültige amtliche Höhenbezugsniveau des Landes M-V und liegt im Regelfall 15 cm unter dem vorher verwendeten HN-Niveau, d.h. 2,40m NHN entsprechen somit 2,25 m HN.

Zum Schutz des Planbereiches sind Anlagen des öffentlichen Küsten - und Hochwasserschutzes weder vorhanden noch geplant.

Für die Neuerrichtung von Gebäude mit Wohn- oder Beherbergungsnutzung ist eine auf BHW bezogene Überflutungsgefährdung auszuschließen (Erdgeschoss auf Höhenlage $\geq 2,25$ m HN). Für die sonstigen Vorhaben ist eine Überflutung nutzungsspezifisch auszuschließen, empfohlen wird grundsätzlich die Beachtung eines Wasserstandes von 1,50 m NHN (entspricht in etwa HW_{100}).

Grundsätzlich ist für alle baulichen Anlagen bzgl. der Standsicherheit die Beachtung des BHW unabdingbar.

2) Städtebauliche Planung

2.1) Nutzungskonzept

Der Standort des früheren Gutshauses soll als saisonales Freiluftkino entwickelt werden. Im Zentrum steht das Freiluftkino mit einer ca. 12 m breiten Leinwand, das zur Ausweitung der Betriebszeiten um familiengerechte Angebote ergänzt wird. Hierzu sollen auf dem Gelände ein Kinozelt für Kinderkino für Nachmittagsvorführungen sowie umfangreiche (Abenteuer)Spielemöglichkeiten entstehen.

Das Freiluftkino versteht sich als kulturelles Angebot; gezeigt werden sollen nicht ausschließlich die gängigen Unterhaltungsfilme, sondern anspruchsvolle Filme auch aus Ländern, die im Multiplex überhaupt keine Beachtung finden, nichtsdestotrotz aber spannend und unterhaltend sind und darüber hinaus den Blick in andere Kulturen, Landschaften und Lebensumstände öffnen. Das Freiluftkino will damit bewusst verschiedene Altersschichten ansprechen und die Kommunikation zwischen den Besuchern fördern.

Mit einem Imbiss / Biergarten sowie dem (Abenteuer)Spielplatz wird sich die Anlage auch außerhalb der Vorführungszeiten als Ziel oder Zwischenstopp bei Ausflügen anbieten. Zugleich wird die Möglichkeit geschaffen, auch nach dem Film noch einen Moment vor Ort zu bleiben, das Gesehene zu verarbeiten, darüber zu sprechen, ein Glas zu trinken und noch etwas Musik zu hören.

Der Standort in Starrvitz liegt zentral zwischen Wiek und Dranske und ist auf dem dichten örtlichen Radwegenetz auch ohne Nutzung der stärker befahrenen Landstraßen für die Besucher gut erreichbar. Gleichzeitig bestehen am Standort aufgrund der Entfernung zu stöempfindlicher Wohn- oder Beherbergungsnutzung auch in der ansonsten sensiblen Zeit nach 22.00 Uhr keine immissionsrechtlichen Einschränkungen.

Insgesamt wird mit rund 50 bis 150 Personen täglich in der Saison gerechnet, die vorwiegend mit dem Fahrrad kommen sollen. Ergänzend stehen jedoch rund 30 bis 35 Pkw-Stellplätze für die Besucher zu Verfügung, was bei angenommen 1 Stellplatz je 5 Sitzplätze nach Stellplatzsatzung (Kino) eine maximale Besucherzahl von 150 bis 175 Besuchern je Vorführung ermöglichen würde.



Auf dem Gelände werden keine neuen Gebäude errichtet, vielmehr soll der nördliche Flachbau zugunsten des wesentlich kleineren Kinozeltes zurückgebaut werden. Sanitäranlagen und Imbiss (Ausgabe und Küche) sowie die erforderlichen Lager- und Werkstatträume können in den bestehenden Flachbauten untergebracht werden. Das Gutshaus selber soll saniert und wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden. Insgesamt können bis zu vier Wohneinheiten entstehen, für die grundsätzlich sowohl eine Dauer- wie eine Ferienwohnnutzung möglich sind. Sinnvollerweise wird zumindest eine Wohnung im Sinne einer Betreiberwohnung mit Büroraum dauerhaft bewohnt werden, so dass die Anlage auch außerhalb der Saison gesichert ist. Angesichts der Einstufung im Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche sind sowohl Wohnungen als auch Ferienwohnungen gebietsverträglich, so dass die tatsächliche Verteilung zwischen Wohn- und Ferienwohnungen planungsrechtlich nicht abschließend festgelegt werden muss.

2.2) Festsetzungen

Die Art der baulichen Nutzung wird als Einzelvorhaben ohne Bezug zu einem Baugebiet festgesetzt. Da die Planung nur das Grundstück des Vorhabens selber umfasst, ist es nicht möglich, einen baugebietspezifischen Nutzungsartenkatalog anzugeben.

Zugelassen werden in der Hauptsache Freiluftkino und sonstige Anlagen zur Freizeitgestaltung (z.B. Kinderzelt, Spielplatz) sowie Schank- und Speisewirtschaften zur Versorgung der Besucher. Für das bestehende Wohngebäude (ehem. Gutshaus) wird wieder eine Wohnnutzung zugelassen, wobei es sich teilweise auch um Ferienwohnungen handeln kann.

Das Maß der baulichen Nutzung wird als Grundflächenzahl normiert und liegt mit GRZ von 0,3 hinsichtlich der Dichte in einem mittleren Bereich. Dabei sind gut 1/3 des Grundstücks von Wald im Sinne des § 2 LWaldG M-V bedeckt und bleiben daher bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche außer Betracht.

Aufgrund des Publikumsverkehrs erfordert die Nutzung Freiluftkino einen erhöhten Anteil an Nebenflächen (Stellplätze), so dass die zulässige Überschreitung abweichend von § 19(4) BauNVO angegeben wird. Die Überschreitung von 100% ermöglicht eine bauliche Nutzung auf 60% der Grundstücksfläche. Dabei ist zu berücksichtigen, dass große Flächen nur teilversiegelt (Stellplätze) oder überhaupt nicht baulich geprägt werden (Freiluftkino).

Die überbaubare Grundstücksfläche wird bestandsorientiert auf den Bereich der bisherigen Gebäude beschränkt. Insgesamt ist die plangraphisch ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche mit ca. 950 qm kleiner sowohl als die derzeitige Gebäudegrundfläche als auch die gemäß festgesetzter GRZ zulässige Grundfläche, da das Freiluftkino selber kein Gebäude darstellt und damit außerhalb der Baufenster zulässig ist (vgl. TF I.2).

Um die kompakte Anordnung der Gebäude und damit zusammenhängende Freiflächen zu sichern, werden ergänzend Flächen für Nebenanlagen festgelegt. Nur untergeordnete Nebengebäude mit einer Grundfläche von weniger als 10 qm sollen außerhalb der festgelegten Fläche zulässig sein.

Bei der Ausweisung der überbaubaren Grundstücksfläche wurde der gesetzliche 30 m Waldabstand berücksichtigt. Nur Nebengebäude ohne Aufenthaltsfunktion wurden im Waldabstand zugelassen. Mit der Differenzierung der zulässigen Nutzungsmöglichkeiten der Bestandsgebäude wurde ein Ausgleich zwischen den Erfordernissen des Waldabstands einerseits sowie des Ressourcenschutzes (Weiternutzung bestehender Gebäude) andererseits gefunden.

Der Bereich für das Freiluftkino wird gesondert angegeben. Das Freiluftkino wird als Rasenfläche mit mobiler Bestuhlung konzipiert, bei den baulichen Anlagen (Leinwand und Projektionsturm) handelt es sich um nicht um Gebäude im engeren Sinne.

Zum Schutz der Pferde auf den benachbarten Pferdekoppeln östlich und südlich des Vorhabens



werden die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte tags und nachts festgesetzt, dabei wird gemäß der Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. für die Beurteilung der Einwirkungen der vorhabensbedingten Geräusche auf Pferde die folgenden Richtwerte abgeleitet: Immissionsrichtwert tags und nachts ≤ 60 dB(A), Richtwert für kurzzeitige Geräuschspitzen ≤ 80 dB(A).

2.3) Erschließung

2.3.1) Verkehrliche Erschließung

Das Plangebiet wird über die bestehende Gemeindestraße erschlossen. Eine Zufahrt ist damit ohne Störung von Wohngebieten möglich.

Verkehrsregelnde Maßnahmen, insbesondere durch Verkehrszeichen, unterliegen der Prüfung und Genehmigung durch die Straßenverkehrsbehörde. Diese sind im Rahmen der Entwurfsplanung abzustimmen.

2.3.2) Ver- und Entsorgung

Trinkwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung kann über die bestehenden Anlagen des ZWAR im Ort Kuhle sichergestellt werden. Die nächste Anschlussmöglichkeit an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen besteht an der TWL PE 90 x 8,2 im Bereich der Straße, die von Kuhle nach Gramtitz verläuft. Die Schaffung ordnungsgemäßer Erschließungsanlagen erfolgt auf formalen Antrag für die Grundstücksanschlüsse entsprechend den Bestimmungen der Anschlusssatzungen und den anerkannten Regel der Technik.

Löschwasserversorgung

Zur Sicherstellung der ausreichenden Löschwasserversorgung für das Plangebiet ist entsprechend dem DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Wassermenge von mindestens 48 m³/h für mindestens 2 Stunden erforderlich. Derzeit ist die Löschwasserversorgung durch das öffentliche Netz (Hydrant auf Hauptleitung Banz – Dranske) gesichert. Sofern mittelfristig die bestehende Wasserversorgung in Starrvitz / Kuhle geändert wird, ist die Löschwasserversorgung des gesamten Siedlungsbereichs neu aufzubauen.

Schmutzwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung kann durch Anschluss an die bestehende SW-Kanalisation des ZWAR im Ort Kuhle sichergestellt werden, eine Anschlussmöglichkeit besteht nord-westlich von den geplanten Stellplätzen an den dort vorhandenen SW-Schacht. Die Schaffung ordnungsgemäßer Erschließungsanlagen erfolgt auf formalen Antrag für die Grundstücksanschlüsse entsprechend den Bestimmungen der Anschlusssatzungen und den anerkannten Regel der Technik.

Niederschlagswasserentsorgung

Das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Stellplätze sowie die Freiflächen werden nur wasserdurchlässig befestigt (Schotterrasen).

Ergänzend wäre eine Ableitung in den östlich anschließenden Graben 10/17 möglich. Eine derartige Ableitung ist erlaubnispflichtig (Direkteinleitergenehmigung). Hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Direktableitung des Niederschlagswassers hat eine Bewertung gem. DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen, ggf. sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.



Strom- und Gasversorgung

Die Erschließung mit Strom und Gas kann über die anliegenden Netze gesichert werden, das innere Leitungsnetz ist je nach Bedarf auf dem Grundstück neu aufzubauen. Die notwendige Abstimmung mit den Leitungsträgern ist rechtzeitig vor Baubeginn durchzuführen.

Abfallentsorgung

Im Plangebiet wird die Entsorgung des Rest- sowie des Biomülls gemäß der Satzung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen im Landkreis Rügen (Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung -AGS-) vom 10. Juli 1995, in der aktuellen Fassung vom 28.10.2013 durch den Landkreis Vorpommern-Rügen, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft bzw. durch von ihm beauftragte Dritte durchgeführt. Weiterhin erfolgt die Abholung und Entsorgung von Wertstoffen, wie Pappe, Papier, Glas und Verkaufsverpackungen, durch hierfür beauftragte private Entsorger.

2.4) Flächenbilanz

Durch die Planung entsteht folgende Flächenbilanz.

| Art | Flächengröße | GRZ | Bestehende Gebäude | Zulässige Hauptanlage | Zulässige Versiegelung* |
|---------------|-----------------|-----|--------------------|-----------------------|-------------------------|
| Naturtheater | 5.425 qm | 0,3 | 1.258 qm | 1.627 qm | 3.255 qm |
| Wald | 3.080 qm | | | | |
| Gesamt | 8.505 qm | | | 1.627 qm | 3.255 qm |

* Überschreitung 100% gemäß TF I.1.2

3) Auswirkungen der Planung / Umweltbericht

3.1) Abwägungsrelevante Belange / Zusammenfassung

Bei der Abwägung ist neben den erklärten Planungszielen (siehe 1.2.1) insbesondere auf die im Folgenden aufgeführten öffentlichen Belange einzugehen. Die privaten Belange sind angemessen zu berücksichtigen, bislang besteht am Standort kein Baurecht.

- Die Belange der Wirtschaft, insbesondere unter dem Aspekt der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen. Aufgrund der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Ausgangslage des Landes ist der Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen bei allen Abwägungsentscheidungen und Ermessensspielräumen Priorität einzuräumen (vgl. Landesraumentwicklungsprogramm M-V, S. 15). Die Planung dient dem Ausbau des gewerblichen Tourismus durch Stärkung der touristischen Infrastruktur. Damit werden neue Arbeitsplätze im Plangebiet geschaffen und bestehende Arbeitsplätze allgemein in der lokalen Tourismuswirtschaft gesichert.
- Die Belange der Wasserwirtschaft: Angesichts der Lage in einem Trinkwasserschutzgebiet (Schutzzone II) sind die Belange des Trinkwasserschutzes vorrangig zu beachten. Eine Gefährdung des Grundwassers ist auszuschließen. Zur Unterstützung der Grundwasserneubildung werden die Gebäudegrundflächen reduziert. Sowohl die Nebenflächen (Stellplätze) wie auch das Freiluftkino selber werden wasserdurchlässig ausgebildet. Durch die Wasserbehörde wurde im Planverfahren aus wasserrechtlicher Sicht die Ausnahme von dem Verbot einer Nutzungsänderung des Objektes in Aussicht gestellt.
- Der Planbereich liegt außerhalb bestehender Siedlungsbereiche, umfasst jedoch grundsätzlich einen vorgenutzten Standort [vgl. § 1a (2) BauGB: sparsamer Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen]. Angesichts der sensiblen Lage sind die Belange des Naturschutzes am Standort hoch zu gewichten. Schutzgebiete sind nicht betroffen.



- Die Belange der Forstwirtschaft (Wald) sind angesichts angrenzender und teilweise in das Plangebiet hineinragender Waldflächen nach § 2 LWaldG M-V zu berücksichtigen. Wald soll nach § 1a BauGB nur in Ausnahmefällen umgewandelt werden. Der Wald wird erhalten, der gesetzliche Waldabstand von 30 m wird mit Hauptgebäuden (mit Aufenthaltsfunktion) eingehalten. Vor dem Hintergrund des Schutzzwecks des Waldabstands konnte für Nebenanlagen (Stellplätze) sowie das geplante Freiluftkino eine Ausnahme vom Waldabstand gewährt werden. Grundsätzlich ist das Freiluftkino eine saisonale Einrichtung, die bei Sturm nicht betrieben werden wird.

Das Baugebiet liegt im Außenbereich nach § 35 BauGB; es besteht für die vorhandenen Gebäude kein Bestandsschutz. Eine schutzwürdige Wohnnutzung befindet sich erst in einem Abstand von größer 50 m nordwestlich.

Grundsätzlich stellt ein Freiluftkino als Freizeitanlage eine nicht genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des BImSchG dar. Es gelten die allgemeinen Grundpflichten aus § 22 BImSchG; danach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist. Unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Beachtung dieser Pflichten kann im Baugenehmigungsverfahren und durch Anordnung nach § 24 BImSchG durchgesetzt werden. Bei der Beurteilung von Veranstaltungen sind die Lärmimmissionsrichtwerte (IRW) nach § 2 (2) der 18. BImSchV anzuwenden. Bei den IRW der 18. BImSchV handelt es sich um energieäquivalente Schalldruckpegel (energetisch gemittelte Schalldruckpegel) über die jeweils festgelegte Beurteilungszeit. Bei Mischgebieten sind dies 45 dB(A) nachts. Die IRW gelten 0,5 m vor dem am stärksten betroffenen Fenster eines zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Raumes einer Wohnung oder einer anderen ähnlich schutzbedürftigen Einrichtung.

Technisch ist die Begrenzung von Lärm bei Tonübertragungen mittels elektroakustischer Anlage durch die Regelung der Lautstärke sehr einfach (z.B. durch Einsatz von Lautstärken-Begrenze (sog. Limiter)). Für eine gute Verständlichkeit der Darbietung ist ein um mindestens 10 dB über der allgemeinen Geräuschkulisse liegender Schalldruckpegel erforderlich. Messungen haben gezeigt, dass bei Freiluftkino-Vorführungen von 75 dB vorherrschend und ausreichend ist. Dabei ist für die Schallausbreitung maßgeblich, ob die Beschallung ausschließlich über zwei Boxentürmen seitlich der Leinwand, oder durch sechs bis acht Boxen erfolgt, die allseitig der Sitzplätze angeordnet werden. Davon ist im vorliegenden Fall angesichts der Pflicht zur Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen auszugehen. Zudem ist die Abschirmwirkung der massiven Gebäude im Plangebiet zu berücksichtigen.

Um etwaige Nutzungskonflikte abschätzen zu können, wurde eine Geräuschimmissionsprognose durch das Ingenieurbüro AKUSTIK UND BAUPHYSIK Gunter Ehrke Beratender Ingenieur (September 2016) erstellt. Die geplante Anlage ist als Freizeitanlage im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie MV anzusehen. Der von der Freizeitanlage verursachte Lärm ist nach der TA Lärm zu ermitteln. Die Beurteilung erfolgt nach der DIN 18005 unter Ansatz der Richtwerte und Beurteilungszeiten der Freizeitlärmrichtlinie. Anders als bei der TA Lärm erfolgt die Beurteilung bei der Freizeitlärmrichtlinie nicht nach der Tag- und Nachtzeit getrennt, sondern differenzierter nach Zeitfenstern. Der Schutz der ruhebedürftigen Zeiten und der Sonn- und Feiertage wird durch niedrigere Immissionsrichtwerte berücksichtigt.

In der Umgebung werden an der bestehenden Wohnnutzung keine Immissionsrichtwerte überschritten.

| | Immissionsort | Beurteilungspegel [dB(A)], | | |
|-----|-----------------------------|----------------------------|-------------------------|-----------|
| | | tags während Ruhezeit | tags außerhalb Ruhezeit | nachts |
| IO4 | Wohnung am Speicher/Bistrow | 32,6 (55) | 36,1 (60) | 34,0 (45) |
| IO5 | Wohnhaus Starrvitz 37 | 23,0 (55) | 18,2 (60) | 24,4 (45) |
| IO6 | Wohnhaus Banz 22 | 18,1 (55) | 22,5 (60) | 38,1 (45) |
| IO7 | Wohnhaus Banz 29 | 16,6 (55) | 22,0 (60) | 33,6 (45) |

Beurteilungspegel [dB(A)],



Wert in Klammer = Immissionsrichtwert gem. der Freizeitlärmrichtlinie [dB(A)]

Auch zum angrenzenden Reiterhof sind keine Nutzungskonflikte zu erwarten. Aus der Empfehlung der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e.V. wurden für die Beurteilung der Einwirkungen der vorhabensbedingten Geräusche auf Pferde die folgenden Richtwerte abgeleitet: Immissionsrichtwert: IRW = 60 dB(A), für kurzzeitige Geräuschspitzen: IRW_{Spitze} = 80 dB(A)

| | Immissionsort | Beurteilungspegel [dB(A)], |
|------|-------------------------------|----------------------------|
| IO8 | Weg südlich des Vorhabens | 58,9 (60) |
| IO9 | Weg östlich des Vorhabens | 59,5 (60) |
| IO10 | Koppel südlich des Vorhabens | 49,0 (60) |
| IO11 | Koppel östlich des Vorhabens | 51,4 (60) |
| IO12 | Koppel nördlich des Vorhabens | 49,1 (60) |
| IO13 | Reiterhof, Paddock | 46,6 (60) |
| IO14 | Reiterhof, Paddock | 39,9 (60) |

Beurteilungspegel [dB(A)],

Wert in Klammer = Immissionsrichtwert gem. der Freizeitlärmrichtlinie [dB(A)]

Die ausgewiesenen Beurteilungspegel stellen für die Pferde die höchste über einen längeren Zeitraum (in diesem Fall eine Stunde) auftretende Belastung beim Betrieb des Freiluftkinos dar. Die höchsten Beurteilungspegel treten an den nahegelegenen Immissionsorten IO8 und IO9 auf. Der empfohlene Richtwert von 60 dB wird hier noch unterschritten. An den übrigen für die Pferde relevanten Immissionsorten IO10 bis IO14 liegen die Beurteilungspegel bereits mindestens 10 dB unter dem Richtwert.

Beim Freiluftkino wurde bei der Demonstrations-Beschallung auf der Zuschauerfläche als höchster Spitzenschallpegel 81 dB(A) gemessen. Für die Prognose wird als worst-case-Ansatz eine Spitzenschallquelle von 90 dB(A) auf der Zuschauerfläche modelliert. Der Spitzenschallpegel beim Schlagen der Autotüren und Kofferraumklappen auf dem PKW-Parkplatz beträgt 97,5 dB(A). Die höchsten Spitzenpegel aus dem Betrieb des Freiluftkinos betragen an den Immissionsorten IO8 und IO9 67,9 dB(A) und 68,5 dB(A). Das liegt unter dem empfohlenen Richtwert von 80 dB(A).

3.2) Umweltbericht

3.2.1) Allgemeines

Die Prüfung der Auswirkungen auf Natur und Umwelt konzentriert sich auf das unmittelbare Plangebiet sowie die möglicherweise vom Plangebiet ausgehenden Wirkungen auf das Umfeld. Betrachtet werden die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter des Naturraums und der Landschaft (Boden / Wasser, Klima / Luft, Landschaft / Landschaftsbild), das Schutzgut Mensch und Kultur-/Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen.

Von der Planung gehen die folgenden erkennbaren umweltrelevanten Auswirkungen aus:

- *Anlagebedingt* wird die Gesamtversiegelung im Plangebiet durch befestigte, jedoch wasserundurchlässige Freiflächen zunehmen. Der Umfang wasserundurchlässiger Versiegelungen (Gebäudegrundflächen) wird durch Abriss des nördlichen Flachbaus reduziert. Zusätzliche Versiegelung bedeutet eine Einschränkung der bestehenden Vegetation einschließlich der belebten Bodenzone und damit einen Verlust an Lebensräumen wildlebender Tiere und Pflanzen. Durch die Reduzierung der Gebäudegrundfläche wird der GW-Neubildung Rechnung getragen.
- *Betriebsbedingt* entstehen im Plangebiet neue Nutzungen, die durch Licht, Lärm und Bewegungen auf das nähere Umfeld auswirken (Scheuchwirkung). Eine erhebliche stoffliche Belastung der Umwelt kann ausgeschlossen werden. Eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung wird durch Anschluss an das öffentliche Netz sichergestellt.



- Die *baubedingten Auswirkungen*, die durch die Sanierung der Gebäude sowie die Anlage der Freiflächen entstehen können, werden bei fach- und sachgerechter Ausführung (d.h. unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften insbesondere des Arten- sowie Bodenschutzes, vgl. § 39 BNatSchG) als nicht erheblich eingeschätzt und können daher in der Umweltprüfung vernachlässigt werden.

Vor dem Hintergrund der Biotopausstattung des Plangebiets (Bestandsbebauung, Altbaumbestand) wurden die Vorkommen von Fledermäusen und Avifauna im Rahmen einer gesonderten Kartierung durch das Büro Zoologische Gutachten & Biomonitoring Henrik Pommeranz untersucht.

Weitere Datengrundlagen und übergeordnete Fachplanungen sind:

- LUNG Umweltkarten Stand Oktober 2015 (<https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/script/index.php>)
- Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz bei der Planung und Durchführung von Eingriffen, LUNG 2012
- Litterski, B., Berg, C., Müller, D. (2006): Florenschutzkonzept Mecklenburg-Vorpommern, Gutachten im Auftrag des Umweltministeriums Mecklenburg-Vorpommern, Schwerin



Abbildung 6 Lage des Plangebietes in der Landschaft

3.2.2) Natur und Landschaft

Klima

Bestand / Bewertung: Rügen und somit auch das Untersuchungsgebiet gehören großräumig zum „Ostdeutschen Küstenklima“. Hierbei handelt es sich um einen Bereich entlang der deutschen Ostseeküste, der unter maritimem Einfluss steht.

Das Klima wird bestimmt durch relativ ausgeglichene Temperaturen mit kühlen Sommern und mil-



den Wintern. Der im Mittel kälteste Monat ist mit $-0,3\text{ °C}$ der Februar, die wärmsten Monate sind Juli und August mit $16,7\text{ °C}$, was einer mittleren Jahresschwankung von 17 °C entspricht. Die durchschnittliche Jahrestemperatur beträgt $8,0\text{ °C}$.

Die mittlere Jahressumme der Niederschlagshöhe beträgt 601 mm (Messstelle Sassnitz; 1 mm entspricht 1 l/m^2). Im Mittel entfallen auf den niederschlagsreichsten Monat, den August, 12% und auf den trockensten Monat, den Februar, 5% der mittleren Jahressumme. Bedingt durch die Nähe zur Ostsee, werden sowohl die täglichen als auch die jährlichen Temperaturextreme abgeschwächt und im Vergleich zum Binnenland zeitlich verzögert.

Das Lokalklima des Plangebietes wird von der Nähe zur Ostsee beeinflusst. Bedeutende Luftaustauschbahnen sowie klimatisch wirksame Flächen sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Prognose bei Nichtdurchführung: Die Nichtdurchführung des Vorhabens wird die klimatische Situation im Plangebiet sowie in dessen Umfeld nicht verändern.

Minimierung und Vermeidung: Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen. Es werden keine klimatisch wirksamen Flächen wie Frischluftentstehungsgebiete oder Frischluftschneisen beansprucht. Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume.

Zustand nach Durchführung: Die vorliegende Planung beeinträchtigt die allgemein günstige lokalklimatische Situation nicht. Sie schränkt die lokalklimatischen Besonderheiten nicht ein, so dass kein zusätzlicher Kompensationsbedarf entsteht.

Anlage- und betriebsbedingte Veränderungen mit erheblichen nachhaltigen Beeinträchtigungen der klimatischen Situation sind nicht abzusehen.

Boden

Bestand / Bewertung: Nach Aussage der Geologischen Karten herrschen im Untersuchungsgebiet Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunäßig ($> 40\%$ hydromorph) vor. Wertegebende Bodenbildungen (z.B. Moore) sind auch im unmittelbaren Umfeld nicht vorhanden.

Das Plangebiet selbst ist geprägt durch mehrere ungenutzte, teilweise ruinöse Gebäude, darunter das Ende des 18. Jahrhundert erbaute Gutshaus Starrvitz sowie mehrere massive Flachbauten der DDR-Zeit. Der zukünftige Versiegelungsgrad wird den Bestand nicht übertreffen.

Ein gem. §20 NatSchAG-MV geschütztes Geotop ist in naher Umgebung nicht bekannt.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Böden. Im Plangebiet herrschen anthropogen veränderte Bodenbedingungen vor. Auf eine Ausweisung von Gebieten auf ungestörten Standorten wird zugunsten einer behutsamen Ergänzung von Flächen in baulich bereits vorgeprägten Strukturen verzichtet. Der geplante Versiegelungsgrad wird den Bestand nicht übertreffen.

Zustand nach Durchführung: Die Planung umfasst vorwiegend durch Bebauung geprägte Flächen. Die überbaubare Grundstücksfläche wird b

estandsorientiert auf den Bereich der bisherigen Gebäude beschränkt. Insgesamt ist die plangraphisch ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche mit ca. 950 qm kleiner sowohl als die derzeitige Gebäudegrundfläche als auch die gemäß festgesetzter GRZ zulässige Grundfläche, da das Freiluftkino selber kein Gebäude darstellt und damit außerhalb der Baufenster zulässig ist.

Durch die Nutzung vorbeeinträchtigter Standorte wird der Flächenverbrauch ungestörter Freiflächen reduziert (Flächenrecycling durch Wiedernutzung des vorhandenen Gebäudebestandes) und ein sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden im Sinne des § 1a BauGB gewährleistet.

Wasser

Bestand / Bewertung: Das Plangebiet liegt in der bestätigten TWSZ II und gemäß Neuberechnung



aus dem Jahr 2002 außerhalb der neu bemessenen TWSZ II - im Randbereich der neuen TWSZ III. Einer Ausnahmegenehmigung für das geplante Vorhaben wurde unter Einhaltung der oben genannten Bedingungen in Aussicht gestellt. Das Gebiet wird in der Geschüttheit der Grundwasserressourcen als genutztes Dargebot zur öffentlichen Trinkwasserversorgung klassifiziert.

Fließ- und Stillgewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Nördlich bis nordöstlich direkt angrenzend an das Plangebiet verläuft ein Graben mit dem Code 10/17.

Die Grundwasserhöhengleichen liegen im Plangebiet bei 2,5 Metern zu NN. Die Geschüttheit des Grundwassers ist im Plangebiet hoch, da die Mächtigkeit bindiger Deckschichten mehr als 10 Meter beträgt und der Grundwasserleiter bedeckt ist.

Minimierung und Vermeidung: Das auf dem Plangebiet anfallende Niederschlagswasser wird auf dem Grundstück versickert. Stellplätze sowie die Freiflächen werden nur wasserdurchlässig befestigt (Schotterterrassen).

Ergänzend wäre eine Ableitung in den östlich anschließenden Graben 10/17 möglich. Eine derartige Ableitung ist erlaubnispflichtig (Direkteinleitergenehmigung). Hinsichtlich der erlaubnispflichtigen Direktableitung des Niederschlagswassers hat eine Bewertung gem. DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ zu erfolgen, ggf. sind in Abhängigkeit vom Verschmutzungsgrad Reinigungsmaßnahmen vorzusehen.

Eine Gefährdung des Schutzguts Wasser ist nutzungsbedingt nicht zu befürchten.

Zustand nach Durchführung: Vorhabenbedingt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser abzusehen.

Pflanzen und Tiere

Biotope nach § 20 NatSchAG M-V

In einer Entfernung von ca. 100 Metern befindet sich in nördlicher Richtung das geschützte Biotop RUE00421 *Gebüsch/Strauchgruppe* mit dem Gesetzesbegriff *Naturnahe Feldgehölze* und einer Gesamtgröße von 0,0488 ha.

Bestand: *Pflanzen* Die Karte der Heutigen Potenziellen Natürlichen Vegetation Mecklenburg-Vorpommerns (Schriftenreihe des LUNG M-V 2005, Heft 1) weist den östlichen Teil des Plangebiets als *Waldmeister-Buchenwald einschließlich der Ausprägung als Perlgras-Buchenwald* und den westlichen Teil ab der Waldgrenze als *Moorbirken-Stieleichenwald auf nassen mineralischen Standorten* aus.



Abbildung 7 Biotope nach §20 NatSchAG M-V

Das Plangebiet ist anthropogen verändert, es bestehen mehrere ungenutzte Gebäude, darunter das Ende des 18. Jahrhunderts erbaute Gutshaus Starrvitz sowie mehrere Flachbauten der DDR-Zeit. Nach der Wende wurde die Nutzung aufgegeben, die Gebäude verfielen.

Das Plangebiet ist auf großen Flächen stark ruderalisiert. Vor allem die Bereiche um die Gebäude herum sind dicht mit Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten bewachsen, wobei die Brombeere dominiert. Im Osten des Plangebiets wachsen dichte Gebüsche aus *Symphoricarpos orbiculatus* als Abgrenzung des Grundstücks und Sichtschutz in Richtung der Zuwegung. Ein lockerer Baumbestand aus Siedlungsgehölzen heimischer Arten ist im Westen des Plangebiets zwischen der Waldgrenze und dem Flachbau vorhanden. Dieser setzt sich hauptsächlich aus Esche, Bergahorn, Winter-Linde und einem alten Birnbaum zusammen. Das restliche Plangebiet kann als Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) angesprochen werden. Die Flächen weisen eine sehr homo-



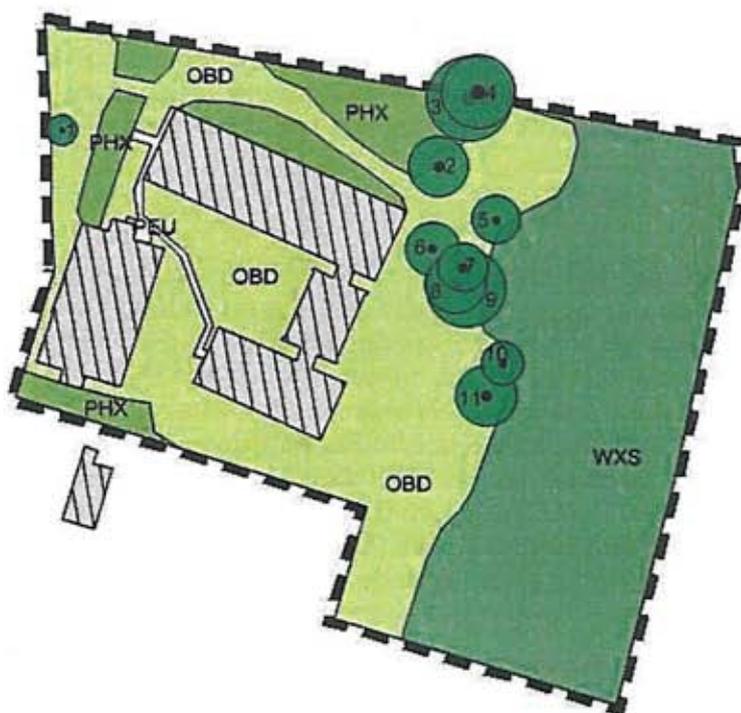
gene Artenzusammensetzung auf und sind nicht sehr vielfältig. Bei der Begehung am 21.10.2015 konnten keine weitgebenden Strukturen gefunden werden.

Folgende Arten wurden vorgefunden:

Rubus spec., *Sorbus aucuparia*, *Rosa canina*, *Taraxacum officinale*, *Plantago lanceolata*, *Trifolium spec.*, *Urtica dioica*, *Cirsium arvense*, *Symphoricarpos albus*, *Equisetum arvense*, *Lathyrus spec.*, *Artemisia vulgaris*, *Silene latifolia*, *Vicia spec.*, *Potentilla spec.*, *Matricaria discoidea*, *Chelidonium majus*, *Geranium pratense*, *Sisymbrium officinale*, *Symphoricarpos orbiculatus*, *Philadelphus coronarius*, *Cichorium intybus*, *Geum urbanum*, *Prunus domestica subsp. Syriaca*, *Juniperus spec.*, *Malva neglecta*, *Stellaria media*, *Sonchus arvensis*, *Capsella bursa-pastoris*, *Tripleurospermum perforatum*.

Auf den trittbelasteten Flächen, vor allem im Nordwesten des Plangebiets, dominieren breitblättrige Gräser. Saisonbedingt war keine spezifische Artenerfassung der Gräser möglich.

Folgende Biotoptypen wurden nach der *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen*, Schriftenreihe des LUNG Heft 2/2013, im Oktober 2015 aufgenommen:



Legende Biotoptypen:

- OBD Brache der Dorfgebiete
- PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten
- WXS Sonstiger Laubholzbestand heimischer Arten
- PEU Nicht oder teilversiegelte Freifläche, teilweise mit Spontanvegetation

Abbildung 8 Übersicht Biotoptypen

Der Einzelbaumbestand stellt sich aktuell wie folgt dar:

| Nr. | Baumart | StU in cm | Kronen Ø in m | Bemerkung (Nummer) | gepl. Umgang | Schutz- status |
|-----|----------------------------|--------------|------------------|--|-----------------|-------------------|
| 1 | <i>Tilia cordata</i> | *142 | 5 | starker Austrieb aus der Basis, Krone absterbend | F | § |
| 2 | <i>Pyrus communis</i> | 246 | 10 | Zwiesel (2-stämmig) ab 2,5m Höhe, schöner Habitus | | |
| 3 | <i>Fraxinus excelsior</i> | 109,12 0 | 14 | Zwiesel | E | § |
| 4 | <i>Acer pseudoplatanus</i> | 172 | 12 | Zwiesel ab 2m Höhe, im Stammbereich stark beschädigt | E | § |
| 5 | <i>Fraxinus excelsior</i> | 136 | 8 | Zwiesel ab 3m Höhe | F | § |
| 6 | <i>Acer pseudoplatanus</i> | 137 | 9 | Zwiesel ab 1,80m Höhe, liegt | F | § |



| Nr. | Baumart | StU in cm | Kronen Ø in m | Bemerkung (Nummer) | gepl. Umgang | Schutz- status |
|-----|---------------------|--------------|------------------|--|-----------------|-------------------|
| | | | | direkt an zwei Brunnen, ein großer Hauptast wurde entfernt | | |
| 7 | Fraxinus excelsior | 123 | 8 | | F | § |
| 8 | Fraxinus excelsior | 58, 141 | 10 | Zwiesel | F | § |
| 9 | Fraxinus excelsior | 156 | 13 | | F | § |
| 10 | Fraxinus excelsior | 87 | 7 | | | |
| 11 | Acer pseudoplatanus | 127 | 10 | | E | § |

Baumbestand im Plangebiet, Kartierung am 21.10.2015, Kartierer: Luise Hückstädt

F= Fällung, E = Erhalt aus Gründen des Ortsbildes; § geschützt nach gesetzlichem Baumschutz, * Stammumfang aufgrund schlechter Zugänglichkeit aus Vermessungsdaten übernommen

Bei der Birne (Baum Nr. 2) im Norden des Plangebiets handelt es sich um ein vom Habitus her sehr schönes Exemplar eines Obstbaumes, der zur besonderen Atmosphäre des Freiluftkinos beitragen könnte. Es wird empfohlen, diesen aus ästhetischen Gründen zu erhalten.

Pflanzen / Bewertung: Die im Plangebiet vorgefundenen Biototypen weisen auf den überwiegenden Flächen keine besonders wertvollen Strukturen auf. Das Vorhaben beansprucht überwiegend Siedlungsbiototypen. Angesichts der jahrelangen baulichen Nutzung ist der Standort als anthropogen verändert anzusprechen.

Tiere /Bestand

Generell wird das Plangebiet nahezu allseitig von Gehölzbeständen gerahmt. Im Norden liegen die Reste des ehemaligen Gutsparks, im Westen die Gemeindestraße mit angrenzendem Gehölzbewuchs, im Süden ein früher zum Gutsbereich gehörendes Fremdgrundstück und im Osten der Graben 10/17 sowie daran angrenzende Grünlandflächen. Das nähere Umfeld des Plangebiets ist geprägt von Wiesen-, Weiden- und Ackerflächen sowie dem Wieker Bodden in einer Entfernung von ca. 350m. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich des Gebäudebestandes des Gutshauses Starrvitz und mehrerer Flachbauten aus der DDR-Zeit. Nach der Wende wurde die Nutzung aufgegeben und die Gebäude sind verfallen. Die Ruine des Flachbaus ist innen und außen von dichtem Gebüsch bewachsen, der Rest des Plangebiets ist als Brachfläche der Dorfgebiete ausgeprägt. Der im Osten des Plangebiets liegende Gehölzbestand ist als Waldfläche ausgewiesen.

Das Plangebiet bietet aufgrund seiner Biotopausstattung sowie seiner Lage innerhalb der Ortsbebauung, an der Gemeindestraße, kaum Ansiedlungsmöglichkeiten für Arten des Anhang IV FFH-RL oder für europaweit geschützte Vogelarten.

Vögel: Hinsichtlich der Avifauna wurde eine Brutvogelkartierung durch das Büro für Zoologische Gutachten und Biomonitoring (Henrik Pommeranz), Rostock vorgenommen.

Brutvögel: Zur Erfassung der Brutvogelarten wurde im Untersuchungsgebiet eine Revierkartierung durchgeführt (visuell-akustische Erfassung mit Fernglas). Dazu wurde das Gelände in den Monaten Mai bis Juli vorzugsweise in den Morgenstunden (während der höchsten Aktivitätsphase der meisten Vogelarten) abgeschritten und auf revieranzeigende Vögel untersucht.

Im Rahmen der Kartierungen wurden insgesamt 17 Brutvogelarten mit 27 BP/RP festgestellt. Die Brutreviere sind sehr stark gehölzgebunden. Darüber hinaus sind Brutvorkommen an den offenen Gebäuden vorzufinden. Gebäudebruten betreffen mehrfach Arten bei denen von einer wiederholten Nutzung der Brutstätte auszugehen ist, so dass der Schutzstatus nach der Brutsaison nicht erlischt. Zum Erhalt der Brutplätze sind Ersatzmaßnahmen erforderlich. Streng geschützte Singvogelarten, die besondere Vorkehrungen zum Erhalt des / der Brutvorkommen(s) bedürft hätten, wurden im Gebiet nicht festgestellt.

Mit der Rauchschnalbe wurde eine Art ermittelt, die in der Vorwarnliste der BRD geführt wird. In



der Roten Liste der Brutvögel MVs sind die Arten Goldammer und Rauchschwalbe in der Vorwarnliste eingestuft.

Zur Ermittlung von Raben- oder Greifvogelbruten erfolgte eine gezielte Begehung des gesamten Gehölzbestandes. Die Erfassung der Brutvorkommen wurden von Mai bis Juli 2015 an 4 Terminen durchgeführt. Hierbei wurden wiederholt auch die Gebäude auf gebäudebrütende Vogelarten hin untersucht. Neben aktuell besetzten Brutplätzen (Nester) wurden auch Altnester und Besiedlungsspuren die auf Brutvorkommen hindeuten mit erfasst. Soweit möglich wurden die vorgefundenen Altnester und Spuren den Brutvogelarten zugeordnet.

Greifvögel: Im Untersuchungsgebiet konnten zwei ausgebaute Horste vorgefunden werden (siehe Abb. 9).



Abbildung 9 Lage der kartierten Horste des Mäusebussards im Untersuchungsgebiet

Ein Mäusebussardpaar hielt sich nach Aussage des Gutachters über längere Zeit im Gebiet auf und hat mit hoher Sicherheit auf einem der beiden Horste gebrütet. Ein Bruterfolg konnte jedoch nicht dokumentiert werden. Mäusebussarde gelten wie alle Greifvögel als störanfällig. Die Eiablage erfolgt i.d.R. Ende März / Anfang April. Mitte Juni setzt die Bettelflugphase ein, so dass die brutintensive Zeit weit vor der touristischen Hochsaison abgeschlossen ist. Dennoch ist das Verbleiben der streng geschützten Art im B-Plangebiet fraglich, da das Brüten sehr stark vom Störpotenzial beeinflusst wird. Insbesondere bei einer Zunahme der menschlichen Frequentierung z.B. durch die Gestaltung eines lärmintensiven Spielplatzes o.ä. Anlagen wird es zu einer Aufgabe des Brutplatzes 1 kommen. Eine Abwanderung in die ruhigeren Bereiche des Feldgehölzes ist dann als sicher anzunehmen.

Brutplatz 1 befindet sich auf einer relativ schwach gebauten Weide, deren Vitalität stark beeinträchtigt ist. Die Krone ist in ihrer Ausprägung reduziert. Der Stamm weist an der Basis Höhlungen und Faulstellen auf. Die Rinde löst sich in großen Platten. Im Bereich von der Basis bis ca. 4 m Höhe ist ein Längsriss im Stamm zu verzeichnen, aus welchem Feuchtigkeit austritt. Es ist von einer Kernfäule im Stamm auszugehen. Die Hauptäste sind im unteren Bereich abgebrochen. Der vorgefundene Zustand des Baumes lässt vermuten, dass diese keine lange Standzeit mehr haben



wird und entsprechend der vorhandene Horst an dieser Stelle nicht von Dauer sein kann.

Gemäß Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern gibt es im Messtischblattquadranten 1345-2 einen besetzten Seeadler-Horst. Viele Seeadler-Reviere weisen einen oder mehrere Wechselhorste auf, die abwechselnd oft über Jahrzehnte genutzt werden. Der Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) benötigt als Horststandort ein großflächig bewaldetes und ungestörtes Gebiet. In einem 300m Radius, ausgehend vom Plangebiet konnte kein Horst gesichtet werden. Der nächste bekannte Seeadlerhorst befindet sich im Wald des Bakenbergs. Aufgrund der Lage innerhalb der Ortslage, angrenzend an die Gemeindestraße und die damit verbundenen Störungen wird das Plangebiet und dessen direkte Umgebung als Lebens- oder Teillebensraum für den Seeadler ausgeschlossen.

Rastvögel: Gemäß Kartenportal-Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist das Plangebiet von der Funktion als Rastgebiet ausgespart. Aufgrund seiner Lage an der Gemeindestraße sowie einer gehölzgeprägten Habitatausstattung und dem Gebäudebestand kann das Plangebiet nicht als Rastplatz fungieren. Erst die Offenlandbereiche östlich, südlich und westlich der Ortslage Starrvitz und Kuhle sind als Landrastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) mit regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten von Rastgebieten verschiedener Klassen bis Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) als stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendstes Nahrungs- und Ruhegebiet in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) ausgewiesen. Der Bereich des Wieker Bodden ist als Gewässerrastgebiet der Stufe 4 (sehr hoch) mit Nahrungs- und Ruhegebieten rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden).

Das angrenzende Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung wird im Rahmen einer Verträglichkeitsvorprüfung weiter betrachtet.

Fledermäuse: Sommer- und Zwischenquartiere: Im Plangebiet gibt es sowohl am Hauptgebäude als auch an den Nebengebäuden Fledermaus-Quartiere. Wochenstuben wurden nicht aufgefunden. Für Sommer- und Zwischenquartiere in Bäumen liegen laut Pommeranz keine Hinweise vor.

Winterquartiere: Im untersuchten Gebäudebestand wurden keine frostfreien oder frostbeständigen Räumlichkeiten festgestellt. Im gesamten Plangebiet sind keine Kellerräume oder ähnliche vorhanden, so dass hier kein Potenzial für Winterquartiere vorhanden ist. Für Winterquartiere in Bäumen liegen nach der Untersuchung durch Herrn Pommeranz keine Hinweise vor.

Tiere / Bewertung: Das Vorhaben beschränkt sich auf anthropogen veränderte Bereiche innerhalb eines brach gefallenen Geländes. Das Plangebiet ist hauptsächlich gekennzeichnet von Biotoptypen des Siedlungsbereiches. Bedingt durch den Baumbewuchs und den teilweise ruinösen Gebäudebestand des Gutshauses Starrvitz und die DDR-Flachbauten bieten sich jedoch potenzielle Lebensräume für Vögel und Fledermäuse.

Durch Nutzung von Flächen, die bereits unter anthropogenem Einfluss stehen, werden Eingriffe in die Belange von Natur und Umwelt minimiert. Das Vorhaben beansprucht damit keine ungestörten Landschaftsräume, besitzt jedoch in den im Gebäudebestand festgestellten Sekundärhabitaten einen höheren Wert für die Artengruppe Fledermäuse.

Entwicklungsziel: Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts ist die biologische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Sie umfasst die Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, an Arten sowie die genetische Vielfalt innerhalb der Arten. Die wild lebenden Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind als Teil des Naturhaushalts in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Artenvielfalt zu schützen. Ihre Biotope und ihre sonstigen Lebensbedingungen sind zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln oder wieder herzustellen.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird den Zustand von Natur und Umwelt nicht verändern. Ohne Verwirklichung des Vorhabens würden die ruinösen Gebäude zunehmend verfallen, der Gehölzbestand würde sich weiter ausbreiten und die Offenflächen immer mehr verbuschen. Die Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel können sich, solange die Gebäude bestehen, weiter etablieren. In weiterer Zukunft würden die Gebäude weiter ver-



fallen und als Ruinen eine potenzielle Gefahr für Mensch und Tier darstellen.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben ist nur umsetzbar, wenn der alte Gebäudebestand saniert und teilweise abgebrochen wird. Mit der Sanierung und dem Abbruch des Gebäudebestandes gehen Teillebensräume von Vögeln und Fledermäusen verloren. Aufgrund der Ergebnisse der Erfassungen der Artengruppen Fledermäuse und Brutvögel im Gebäudebestand sind jegliche Abbruch- und Sanierungsarbeiten den artenschutzfachlichen Vorgaben zur Bauzeitenregelung sowie detaillierten Erfassungen im Zuge der Arbeiten unterzuordnen.

Aufgrund möglicher Nistaktivitäten von Brutvögeln im vorhandenen Gehölzbestand, sind Baumfäll- und -pflegearbeiten gem. BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. zulässig.

Um Verbotstatbestände zu vermeiden, sieht der § 44 (5) Satz 3 BNatSchG die Möglichkeit von Vermeidungs-, Minimierungs- und Ersatzmaßnahmen, vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) vor und gilt nach seinem Wortlaut nur für die Verbote des § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG und eingeschränkt für die nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG. Letztlich sind CEF-Maßnahmen aber auch bei einer Störung nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG zulässig. „Führen die vorgezogenen CEF-Maßnahmen dazu, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, dürfte sich der Erhaltungszustand der lokalen Population nicht verschlechtern, so dass der Tatbestand des Verbots nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG nicht erfüllt ist.“ (LOUIS, 2009).

Weitere Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahmen werden im Kap. Besonderer Artenschutz § 44 BNatSchG aufgezeigt.

Pflanzen und Tiere / Zustand nach Durchführung: Mit dem Bebauungsplan „Freiluftkino Starrvitz“ soll unter Nutzung der bestehenden Baulichkeiten ein „Naturtheater“ (saisonales Freiluftkino mit Kinderzeltkino und Kinderabenteuerspielplatz) als Baustein der touristischen Infrastruktur des Erholungsortes Dranske entstehen. Für die Flächenfreimachung für die Zelte, die Anlage von Stellplätzen und den Abbruch von Gebäuden sind Eingriffe in den herangewachsenen Gehölzbestand unvermeidbar. Das Vorhaben beansprucht hauptsächlich allgemeine Siedlungsbiotoptypen, wertgebende Biotope oder Strukturen sind vorhabenbedingt nicht betroffen. Der Wald im Osten des Plangebiets wird erhalten.

Das gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützte Biotop *RUE00421 Gebüsch/ Strauchgruppe*, nördlich des Plangebiets in ca. 100m Entfernung, wird durch den Gehölzbestand des ehemaligen Gutsparks vom Vorhaben abgeschirmt und somit nicht negativ beeinflusst.

Art und Dimension der geplanten Nutzung stellen keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Pflanzen und Tiere dar. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG sind die gesetzlichen Regelungen zu beachten. (Weiteres s. Kap. Besonderer Artenschutz §44 BNatSchG).

Landschaftsbild

Bestand / Bewertung: Entsprechend der „Naturräumlichen Gliederung Mecklenburg-Vorpommerns“ liegt das Plangebiet innerhalb der Landschaftseinheit „Nord- und Ostrügensches Hügel- und Boddenland“, welches durch vielgestaltige Küstenbereiche sowie in Teilen durch eine starke Reliefierung gekennzeichnet ist. Das Plangebiet umfasst den Standort des alten Gutshauses Starrvitz mit den zu DDR-Zeiten ergänzten Flachbauten. Der Bereich liegt etwas abgesetzt östlich neben der Ortslage Kuhle. Das Plangebiet wird im Norden durch die Reste des ehemaligen Gutsparks, im Westen durch die Gemeindestraße, im Süden durch ein früher zum Gutsbereich gehörendes Fremdgrundstück und im Osten durch den Graben 10/17 als Gewässer II. Ordnung sowie daran angrenzend Grünlandflächen begrenzt. Das Gebiet ist neben dem Gebäudebestand durch Biotope des Siedlungsbereichs geprägt, vor allem durch eine Brachfläche der Dorfgebiete und Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten. Im Osten des Plangebiets stehen vereinzelte Bäume die dann in eine Waldfläche übergehen.

Im Rahmen der landesweiten Analyse und Bewertung der landschaftspotenziale wurde die



Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Schönheit bewertet. Das Plangebiet und seine Umgebung liegen in einem Landschaftsbildraum welcher bei einer Skala von 1-4 der Stufe 2 „Bereich mit mittlerer bis hoher Schutzwürdigkeit“ zugeordnet wird. Das Gebiet in südlicher Richtung, direkt angrenzend an den Wieker Bodden erhält eine Bewertung der Stufe 3 – hoch bis sehr hoch, da das Gebiet weiträumig eingesehen werden kann und für die Wahrnehmung der Landschaft als besonders wichtig angesehen werden kann.

Im Gegensatz zur wertvollen Umgebung und der durchaus positiven Fernwirkung der Ortslage Kuhle in der Landschaft zeichnet sich auf dem Gelände der Gutsanlage Starrvitz mit den Ruinen der DDR-Flachbauten ein baulicher Missstand ab. Der Verfall innerhalb des Plangebiets ist dank des umgebenden Gehölzbestands nicht weithin sichtbar, so dass das Ortsbild durch den Verfall an Gebäuden und die ungepflegte Umgebung der Ruinen nicht allzu stark gestört wird.

Prognose bei Nichtdurchführung: Eine Nichtdurchführung des Vorhabens wird das Schutzgut Landschaftsbild nicht verändern. Die teilweise ruinöse Altbebauung bliebe als städtebaulicher Missstand erhalten. Bei einer Nichtdurchführung wäre die Chance auf die Beseitigung eines Schandflecks in einer auch von Touristen stark frequentierten Gegend vertan.

Minimierung und Vermeidung: Das Vorhaben beansprucht keine ungestörten Landschaftsräume. Im Zuge des Vorhabens wird die Altbebauung teilweise saniert und wieder nutzbar gemacht sowie die störende ruinöse Altbebauung abgerissen. Die Sicherung eines raumbildenden Baumbestandes schafft ein nachhaltig harmonisches Bild und bindet die Anlage in die Landschaft ein.

Zustand nach Durchführung: Das Orts- bzw. Landschaftsbild wird mit der anspruchsvollen baulichen Entwicklung des Gebiets der Gutsanlage Starrvitz positiv verändert.

Das Landschaftsbild prägende Gehölze bleiben erhalten. Die Festsetzung strukturierender Baumpflanzungen sichern ein Mindestmaß an raumbildendem Baumbestand und somit ein nachhaltig harmonisches Ortsbild.

Mit der Sanierung der vorhandenen Gebäude, dem Rückbau eines ruinösen Gebäudes und der Umsetzung der Planung wird die touristische Infrastruktur ausgebaut, ein städtebaulicher Missstand beseitigt und historische Bausubstanz erhalten. Zusätzlich werden baulich vorgeprägte Flächen als Beitrag zum Flächensparen (Ressourcenschutz) nachgenutzt.

Das Landschaftsbild wird nicht beeinträchtigt.

3.2.3) Eingriffsregelung, Vermeidung und Ausgleich

Eingriffe in Natur und Landschaft sind gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, Artikel 1 G. v. 29.07.2009 BGBl. I S. 2542; Geltung ab 01.03.2010) und Naturschutzausführungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern [NatSchAG M-V, verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Landesnaturschutzrechts vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S.66)] zu vermeiden, zu mindern und soweit nicht vermeidbar, auszugleichen.

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung negativer Auswirkungen auf Natur und Landschaft: Das Vorhaben wird in seinen baulichen Bestandteilen auf das erforderliche Mindestmaß begrenzt. Es werden bereits anthropogen geprägte Flächen mit einem alten Gebäudebestand beansprucht, welcher im Rahmen des Vorhabens zum Großteil wiedergenutzt wird. Es werden keine ungestörten Landschaftsräume verändert. Eingriffe in den Bestand der gem. § 20 NatSchAG M-V besonders geschützten Biotope werden ausgeschlossen.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen: Sofern das Vorhaben im geplanten Umfang zur Realisierung kommt, sind Eingriffe in die Belange von Natur und Landschaft unvermeidbar. Das Hauptgebäude und der Großteil der Nebengebäude bleiben erhalten und werden saniert. Im Bereich der DDR-Flachbauten wird die nördliche Ruine zurückgebaut. Mit der Realisierung des Vorhabens ist ein Verlust von Einzelbäumen und ein anteiliger Verlust der Biotoptypen Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) hier vor allem aus Brombeere bestehend sowie Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) unumgänglich.

Eingriffsermittlung (naturschutzfachlich)



Der Eingriffsermittlung liegt eine Kartierung gemäß *Anleitung für die Kartierung von Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen*, LUNG 2013 / Heft 2 aus dem Jahr 2015 zugrunde. Die Eingriffsermittlung erfolgt nach den *Hinweisen zur Eingriffsregelung* von 1999 / Heft 3.

Die bereits vorhandene Versiegelung wird mindernd berücksichtigt. Der Freiraumbeeinträchtigungsgrad wird mit 1 festgesetzt, d.h. der Abstand des Vorhabens zu Störquellen bzw. vorbelasteten Flächen vom Schwerpunkt des Vorhabens beträgt $\leq 50\text{m}$. Dies entspricht einem Korrekturfaktor von 0,75.

Biotopbeseitigung mit Totalverlust

Für das ausgewiesene Baufenster wird ein maximaler Totalverlust an Biotoptypen der folgenden Auflistung berechnet. Eventuell darin enthaltene Teilversiegelungen werden nicht berücksichtigt.

- OBD Brachfläche der Dorfgebiete
 PHX Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten

Teile der Biotoptypen *Brachfläche der Dorfgebiete* und *Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten* müssen den Anlagen des Freiluftkinos und den Stellplätzen weichen. Zusätzlich werden die Stellplätze teilversiegelt. Hierfür wird ein Totalverlust angerechnet. Die bestehenden Gebäude werden zum Großteil nach Sanierung wieder genutzt. Es erfolgt ein Rückbau der nördlichen Ruine des DDR-Flachbaus. Diese Entsiegelung wird dem Eingriff gegengerechnet. Die zulässige Bebauung in der Hauptanlage beträgt 1.627 qm, die bereits bestehende Bebauung beansprucht eine Fläche von 1.258 qm, sodass hier nur eine Fläche von 369 qm als eingriffsrelevant betrachtet wird. Zusätzlich wird eine Fläche von 736 qm für die Stellplätze teilversiegelt.

Biotopbeseitigung mit Totalverlust

| Biotoptyp | Code gem. Schlüssel des Landes M-V | Flächenverbrauch (m ²) | Wertstufe | Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad | Flächenäquivalent für Kompensation |
|---|------------------------------------|------------------------------------|-----------|--|------------------------------------|
| Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) | 14.11.2 | 369 | 1 | $[1 + 0,5] \times 0,75$ | 415,10 |
| Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) | 14.11.2 | 870 | 1 | $[1+0,2] \times 0,75$ | 783,00 |
| Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten (PHX) | 13.2.1 | 758 | 1 | $[1+0,2] \times 0,75$ | 682,20 |
| Gesamt: | | 1.997 | | | 1.880,30 |

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

Teile der Biotoptypen *Brachfläche der Dorfgebiete* und *Siedlungsgebüsch aus heimischen Gehölzarten* befinden sich in unmittelbarer Nähe zu den Baufenstern und der geplanten Nutzung. Diese Bereiche werden von der zukünftigen Nutzung beeinflusst, so dass hier anteilig ein Funktionsverlust berechnet wird.

Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust

| Biotoptyp | Code gem. Schlüssel des Landes M-V | Flächenverbrauch (m ²) | Wertstufe | Kompensationserfordernis + Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad | Flächenäquivalent für Kompensation |
|---|------------------------------------|------------------------------------|-----------|--|------------------------------------|
| Brachfläche der Dorfgebiete (OBD) / Siedlungsgebüsch aus heimischen | 14.11.2 13.2.1 | 1.200 | 1 | $1 \times 0,75$ | 900 |



| | | | | |
|-------------------|--|--------------|--|------------|
| Gehölzarten (PHX) | | | | |
| Gesamt: | | 1.200 | | 900 |

Mittelbare Eingriffswirkungen aufgrund negativer Randeinflüsse des Vorhabens betreffen gem. Stufe 3 der Ermittlung des Kompensationserfordernisses (Hinweise zur Eingriffsregelung im Land Mecklenburg-Vorpommern, Schriftenreihe des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie 1999/Heft 3, Kap. 2.4.1) Biotoptypen mit einer Werteinstufung ≥ 2 innerhalb projektspezifisch zu definierender Wirkzonen.

Mittelbare Eingriffswirkungen werden in der Ermittlung des Gesamteingriffs rechnerisch nicht berücksichtigt.

Ermittlung des Gesamteingriffs:

| | | |
|---|----------|----------------------------|
| Biotopbeseitigung mit Totalverlust | 1.880,30 | Kompensationsflächenpunkte |
| Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust | 900,00 | Kompensationsflächenpunkte |
| Biotopbeeinträchtigung (mittelb. Wirkung) | 0,00 | Kompensationsflächenpunkte |

Gesamteingriff **2.780,30 Kompensationsflächenpunkte**

Externe Kompensationsmaßnahme Ökokonto Waldinseln Dranske

Als externe Kompensationsmaßnahme wird eine Zahlung in das Ökokonto Waldinseln Dranske festgesetzt (3,00 EUR / Kompensationsflächenpunkt netto = für 2.780 Kompensationsflächenpunkte gesamt 8.340 € netto bzw. 9.924,60 EUR incl. MwSt).

Mit Erbringung der festgesetzten Maßnahmen gilt der rechnerisch ermittelte Eingriff in die Belange von Natur und Landschaft für das Vorhaben als ausgeglichen.

Kompensation gem. Baumschutzkompensationserlass (§18 NatSchAG M-V)

Unabhängig von der städtebaulichen Eingriffsermittlung besteht eine Ausgleichsverpflichtung für geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29(2) BNatSchG, hier geschützte Bäume. Gemäß § 18 NatSchAG M-V sind Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 100 Zentimetern, gemessen in einer Höhe von 1,30 Metern über dem Erdboden, gesetzlich geschützt. Dies gilt jedoch u.a. nicht für

- Bäume in Hausgärten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Buchen,
- Obstbäume, mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,
- Pappeln im Innenbereich.

Der **Umfang der Ersatzpflanzungen** richtet sich nach dem Stammumfang des geschützten Baumes, wobei Vitalitätszustand und Standort des Baumes zu berücksichtigen sind. Hierbei sind folgende Richtwerte zu beachten:

- Stammumfang 100 bis 150 Zentimeter: ein Ersatzbaum mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang >150 bis 250 Zentimeter: zwei Ersatzbäume mit einem Mindeststammumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe,
- Stammumfang über 250 Zentimeter: drei Ersatzbäume mit einem Mindestumfang von 16 bis 18 Zentimeter in 1,00 Meter Höhe.

| Stammumfang in cm | Betroffene Bäume Nr. gem. Kartierung | | Anzahl Bäume als Kompensation |
|-------------------|--------------------------------------|---|-------------------------------|
| 100-150 | 1,5,6,7,8 | 1 | 5 |



| | | | |
|---------------|-----|---|----------|
| >150-250 | 2,9 | 2 | 4 |
| Gesamt | | | 9 |

Die Baumfällungen sind separat bei der UNB des Landkreises Landkreis Vorpommern-Rügen zu beantragen.

3.2.4) Besonderer Artenschutz nach § 44 BNatSchG (Artenschutzfachbeitrag)

3.2.4.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das Plangebiet mit seinem rahmenden Altbaumbestand verfügt aus faunistischer Sicht mit den weitgehend ungenutzten Gebäuden, Gelände- sowie Gehölzstrukturen, über ein gewisses Lebensraumpotenzial.

Für Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH- Richtlinie und für die europäischen Vogelarten ist im Rahmen umsetzungsorientierter Planungen zu prüfen, ob durch die Umsetzung der Planung Verbotstatbestände entsprechend §44 BNatSchG und somit ein Vollzugshindernis für die Bauleitplanung eintreten können.

3.2.4.2 Rechtliche Grundlagen

Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 BNatSchG verweisen auf die „besonders geschützten Arten“. Die Begriffsbestimmung lässt sich dem § 7 BNatSchG entnehmen.

Entsprechend der Hinweise zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei der Planung und Durchführung von Eingriffen sind bei zulässigen Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG folgende Arten prüferelevant:

- alle wildlebenden Vogelarten
- Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie

3.2.4.3 Methodik

Ableitung der gesetzlich zu prüfenden Artenkulisse

Bei dem zu prüfenden Vorhaben handelt es sich um einen Eingriff gemäß § 15 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 sind demnach alle vom Vorhaben betroffenen europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhang IV der FFH-RL einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung zu unterziehen. Für alle anderen besonders und streng geschützten Arten (d. h. keine Vogelarten, keine Arten des Anhang IV der FFH-RL), die vom Vorhaben betroffen sind, gelten die im § 44 geregelten Zugriffsverbote nicht.

Folgend werden

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und
- die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft.

Im Rahmen des Fachbeitrags Artenschutz werden hierfür ausschließlich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen geprüft.

Im Rahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrags werden die im Gesetzestext verwandten Begrifflichkeiten der derzeitigen Rechtsauffassung und dem fachlichen Diskussionsstand entsprechend angewandt. Eine wichtige Grundlage für die Anwendung des europäischen Artenschutzes stellt der „Leitfaden“ zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG“ im Folgenden kurz EU-Leitfaden Artenschutz genannt) der EU-Kommission dar.

Abschichtung Anhang IV-Arten



In der nachfolgenden Tabelle werden die für die weiteren Betrachtungen relevanten Arten des Anhangs IV der FFH-RL ermittelt. Die betroffenen Arten sind in der Tabelle grau unterlegt. Sofern eine weitere Betrachtung erforderlich ist, werden diese vertieft betrachtet. Für die anderen Arten erfolgt eine kurze Begründung, warum sie von den weiteren Prüfschritten ausgeschlossen werden.

| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/Plangebiet | Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial | Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt | Weitere Betrachtung erforderlich? |
|---------------------------|------------------------|--|--|--|-----------------------------------|
| Säugetiere | | Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Canis lupus | Europäischer Wolf | | | | |
| Castor fiber | Biber | | | | |
| Muscardinus avellanarius | Haselmaus | | | | |
| Phocoena phocoena | Schweinswal | | | | |
| Lutra lutra | Fischotter | | | | |
| Fledermäuse | | (Altgebäude, Ruinen, alte Bäume) | | | |
| Barbastella barbastellus | Mopsfledermaus | nicht kartiert | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Eptesicus nilssonii | Nordfledermaus | | | | |
| Eptesicus serotinus | Breitflügel-fledermaus | | | | |
| Myotis brandtii | Große Bartfledermaus | | | | |
| Myotis dasycneme | Teichfledermaus | | | | |
| Myotis daubentonii | Wasserfledermaus | | | | |
| Myotis myotis | Großes Mausohr | | | | |
| Myotis mystacinus | Kleine Bartfledermaus | | | | |
| Myotis nattereri | Fransenfledermaus | | | | |
| Nyctalus leisleri | Kleiner Abendsegler | | | | |
| Nyctalus noctula | Abendsegler | | | | |
| Pipistrellus nathusii | Rauhautfledermaus | | | | |
| Pipistrellus pipistrellus | Zwergfledermaus | kartiert | potenziell möglich | bei geeigneten Ersatzangeboten ja | nein, nicht notwendig |
| Pipistrellus pygmaeus | Mückenfledermaus | nicht kartiert | im Vorfeld auszuschließen | | |
| Plecotus auritus | Braunes Langohr | | | | |
| Plecotus austriacus | Graues Langohr | | | | |
| Vespertilio murinus | Zweifarb-fledermaus | | | | |



| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/Plangebiet | Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial | Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt | Weitere Betrachtung erforderlich? |
|--------------------------------------|------------------------------|--|--|--|-----------------------------------|
| Fische | | kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Acipenser sturio | Baltischer Stör | . | | | |
| Reptilien | | kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Coronella austriaca | Schlingnatter | | | | |
| Lacerta agilis | Zauneidechse | | | | |
| Emys orbicularis | Europäische Sumpfschildkröte | | | | |
| Amphibien | | Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht erforderlich |
| Bombina bombina | Rotbauchunke | | | | |
| Bufo calamita | Kreuzkröte | | | | |
| Bufo viridis | Wechselkröte | | | | |
| Hyla arborea | Laubfrosch | | | | |
| Pelobates fuscus | Knoblauchkröte | | | | |
| Rana arvalis | Moorfrosch | | | | |
| Rana dalmatina | Springfrosch | | | | |
| Rana lessonae | Kleiner Wasserfrosch | | | | |
| Triturus cristatus | Kammolch | | | | |
| Weichtiere | | Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Anisus vorticulus | Zierliche Teller-schnecke | | | | |
| Unio crassus | Gemeine Flussmuschel | | | | |
| Libellen | | Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Aeshna viridis | Grüne Mosaikjungfer | | | | |
| Gomphus flavipes (Stylurus flavipes) | Asiatische Keiljungfer | | | | |
| Leucorrhinia albifrons | Östliche Moosjungfer | | | | |
| Leucorrhinia caudalis | Zierliche Moosjungfer | | | | |
| Leucorrhinia | Große Moos- | | | | |



| Wissenschaftlicher Name | Deutscher Name | Habitatstrukturen vorhanden? Potenzielles Vorkommen im UR/Plangebiet | Betroffenheit durch Vorhaben Konfliktpotenzial | Ist die ökologische Funktion der vor dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt | Weitere Betrachtung erforderlich? |
|-------------------------|---------------------------------------|--|---|--|-----------------------------------|
| pectoralis | jungfer | | | | |
| Sympecma paedisca | Sibirische Winterlibelle | | | | |
| Käfer | | im Geltungsbereich kein geeigneter Lebensraum vorhanden | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Cerambyx cerdo | Großer Eichenbock | | | | |
| Dytiscus laticornis | Breitrand | | | | |
| Graphoderus bilineatus | Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer | | | | |
| Osmoderma eremita | Eremit, Juchtenkäfer | | | | |
| Falter | | Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Lycaena dispar | Großer Feuerfalter | | | | |
| Lycaena helle | Blauschillender Feuerfalter | | | | |
| Proserpinus proserpina | Nachtkerzenschwärmer | | | | |
| Gefäßpflanzen | | Kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. | Im Vorfeld auszuschließen | | nein, nicht notwendig |
| Angelica palustris | Sumpf-Engelwurz | | | | |
| Apium repens | Kriechender - Sellerie | | | | |
| Cypripedium calceolus | Frauenschuh | | | | |
| Jurinea cyanoidea | Sand-Silberscharte | | | | |
| Liparis loeselii | Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraut | | | | |
| Luronium natans | Schwimmendes Froschkraut | | | | |

Arten des Anhangs IV der FFH- Richtlinie Anlage I (Datengrundlage LUNG Stand: Oktober 2015)

Aus der Abschichtung wird ersichtlich, dass zusätzlich zu den bereits behandelten Tiergruppen "Fledermäuse" und "Reptilien" (siehe hierzu Beitrag Pommeranz 2015) keine weiteren Anhang IV-Arten zu betrachten sind.

Abschichtung europäischer Vogelarten

Die Abschichtungskriterien des LUNG für eine vertiefende Betrachtung von Vogelarten anhand



von artbezogenen Steckbriefen sind:

- Arten des Anhang I der V-RL,
- Gefährdete Arten (Rote Liste M-V bzw. Rote Liste BRD der Kategorien 0-3),
- Arten, für die M-V eine besondere Verantwortung trägt (Raumbedeutsamkeit, mindestens 40 % des gesamtdeutschen Bestandes oder mit weniger als 1.000 Brutpaaren in M-V).
- Arten mit spezifischer kleinräumiger Habitatbindung (z.B. Horst- und Höhlenbrüter, Koloniebrüter, Gebäudebrüter),
- Arten mit großer Lebensraumausdehnung/ Raumnutzung und folglich i.d.R. großen Territorien (insb. Greifvogelarten),
- Streng geschützte Vogelarten nach §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG (betrifft Arten der Anlage I Spalte 2 der BArtSchVO sowie in Anhang A der Verordnung (EG) Nr. 338/97).

Treffen die genannten Kriterien nicht zu, können die betroffenen Vogelarten in Gilden zusammengefasst werden. Die Abprüfung der Einschlägigkeit artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände kann dann in Sammelsteckbriefen erfolgen.

Abschichtung der Rastvogelarten

Gemäß Kartenportal-Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist das Plangebiet von der Funktion als Rastgebiet ausgespart. Aufgrund seiner Lage an der Gemeindestraße sowie einer gehölzgeprägten Habitatausstattung und dem Gebäudebestand kann das Plangebiet nicht als Rastplatz fungieren. Erst die Offenlandbereiche östlich, südlich und westlich der Ortslage Starrvitz und Kuhle sind als Landrastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) mit regelmäßig genutzten Nahrungs- und Ruhegebieten von Rastgebieten verschiedener Klassen bis Stufe 3 (hoch bis sehr hoch) als stark frequentiertes Nahrungs- und Ruhegebiet in Rastgebieten der Klasse A oder bedeutendstes Nahrungs- und Ruhegebiet in Rastgebieten der Klasse B (hier i.d.R. mit dem Schlafplatz verbunden) ausgewiesen. Der Bereich des Wieker Bodden ist als Gewässerrastgebiet der Stufe 4 (sehr hoch) mit Nahrungs- und Ruhegebieten rastender Wat- und Wasservögel von außerordentlich hoher Bedeutung innerhalb eines Rastgebietes der Klasse A (i.d.R. direkt mit einem Schlaf- bzw. Ruheplatz verbunden).

Der Vorhabenraum kommt als Rastgebiet nicht in Frage.

Abschichtung der Brutvogelarten der Freilandstandorte

Ein Vorkommen von Brutvogelarten und damit eine einhergehende unmittelbare Betroffenheit ist nicht auszuschließen. Eine Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange der gebäudebrütenden Arten (Hausrotschwanz, Rauch- und Mehlschwalbe) erfolgte bereits durch Pommeranz (2015), s. Anlage. Die wichtigsten Fakten werden folgend kurz aufgeführt.

Datengrundlagen

Den artenschutzfachlichen Betrachtungen liegt eine Untersuchung der Artengruppen

- Fledermäuse
- Brutvögel

im Jahr 2015 mit Bericht vom 21.12.2015 vom Büro *Zoologische Gutachten und Biomonitoring* Henrik Pommeranz, Augustenstraße 77, Rostock zugrunde. Das Gutachten liegt der Begründung bei.

Die floristische Bestandserfassung erfolgte durch Dipl.-Landschaftsökologin Luise Hückstädt im Herbst 2015.



3.2.4.4 Beschreibung des Vorhabens und seiner wesentlichen Wirkungen

Beschreibung des Vorhabens

Vorhabenbedingt werden langjährig ungenutzte Gebäude sowie deren Umfeld wieder in Nutzung genommen. Damit einher gehen Flächenverluste an Biotoptypen und Teillebensraumstrukturen. Der rahmende Wald bleibt erhalten.

Relevante Projektwirkungen

Die von dem geplanten Vorhaben ausgehenden Projektwirkungen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen betroffener Arten führen könnten, lassen sich nach ihrer Ursache wie folgt gliedern:

- baubedingte Ursachen
- anlagebedingte Ursachen
- betriebsbedingte Ursachen

Nach der Wirkdauer wird zwischen temporären und dauerhaften Wirkungen unterschieden.

Baubedingte Wirkungen

Konkrete Angaben zu den vorübergehenden Flächenbeanspruchungen durch Baustelleneinrichtungen, Lagerplätzen, Baustraßen usw. sind in der Phase der Bebauungsplanung nicht bis ins Detail möglich.

Nachfolgende Wirkungen können angenommen werden:

- Arbeiten an den Gebäuden, allgemeine Abbruch und Sanierungsarbeiten mit Verlust von einzelnen Fledermausquartieren und Brutplätzen
- mögliche Tötungen von Fledermäusen und nichtflügenden Jungvögeln während der Abbruch- und Fällarbeiten insbesondere in den sensiblen Zeiträumen
- temporäre Beanspruchung von Flächen im Arbeitsbereich (Arbeitsstreifen, Lagerung von Baumaterial und Erdaushub)
- Bodenabtrag und andere Erdbewegungen
- Bodenverdichtung (Schwerlastverkehr), Entfernung von Vegetation und den Baubetrieb störenden Strukturen im Arbeitsbereich und ein damit einhergehender Verlust an Habitatstrukturen
- temporäre Lärm- und Lichtemissionen durch den Baustellenbetrieb
- temporäre visuelle Störung durch den Baustellenbetrieb und menschliche Präsenz auch auf späteren Gartenbereichen.
- erhöhter Schwerverkehr (Anlieferung), temporäre Schadstoffemission durch den Baustellenbetrieb und mögliche Havarien

Angesichts der zeitlichen Begrenztheit und des vergleichsweise geringen Umfangs wird der Baustellenverkehr insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Nutzung der bestehenden Bausubstanz im Vergleich zu Abriss und Neubau eine ressourcenschonende Herangehensweise darstellt.

Anlagebedingte Wirkungen

- Flächenverluste durch Versiegelungen
- Verlust von Gehölzstrukturen in Form von Bäumen und Sträuchern
- Verlust von gebäudegebundenen Habitatstrukturen

Betriebsbedingte Wirkungen

- Störwirkungen durch menschliche Präsenz im Rahmen der saisonalen kulturellen Nutzung



- Licht- und Lärmemissionen

Betriebsbedingte Wirkungen nehmen i. d. R. mit der Entfernung vom Vorhabensraum ab.

Als Verbotstatbestände könnten die Quartierzerstörung im Rahmen von Fäll- und Abbrucharbeiten, die Tötung durch Quartierzerstörung, die Brutplatzzerstörung im Rahmen von Fäll- und Abbrucharbeiten und die Brutplatzzerstörung im Rahmen von Fällarbeiten gegeben sein.

Zum Ausschluss und zur Minderung der dargestellten Verbotstatbestände sind konkrete Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen erforderlich, die u.a. den Abbruchzeitraum und die Abbruchtechnologie regeln.

3.2.4.5 Bestandsdarstellung sowie Abprüfung der Verbotstatbestände

Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie wurden im Vorhabengebiet nicht gefunden. Eine weitere Betrachtung ist nicht erforderlich.

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Plangebiet wurden einzelne Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*) im Sommerquartier kartiert.

| | |
|--|---|
| Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>) | |
| Schutzstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Tierart nach Anhang IV der FFH-Richtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen | |
| <p>Zwergfledermäuse jagen bevorzugt entlang von Vegetationsstrukturen. Hauptnahrung sind Insekten, vor allem Zweiflügler wie z.B. Zuckmücken. Bevorzugte Jagdhabitats werden über einen längeren Zeitraum abgeflogen und bejagt. Zwergfledermäuse jagen, anders als andere, lichtscheue Fledermausarten, auch im Siedlungsbereich um Straßenbeleuchtung. Die Jagdgebiete liegen meist in geringer Entfernung zu den Wochenstubenquartieren, Winterquartiere können in bis zu ca. 50 km Entfernung von den Sommerlebensräumen liegen. Meist liegt die Entfernung zwischen Sommer- und Winterquartier jedoch bei unter 20 km. Zwergfledermäuse sind ausgeprägte Kulturfolger. Ihre Sommerquartiere befinden sich meist an Gebäuden in Spaltenräumen wie z.B. hinter Fassadenverkleidungen.</p> | |
| <u>Vorkommen der Art in Deutschland bzw. Mecklenburg-Vorpommern:</u> | |
| <p>Die Zwergfledermaus ist die häufigste Fledermausart in Deutschland. Trotzdem ist sie durch Quartierverluste wie z.B. durch Gebäudesanierungen sowie durch den Einsatz von Pestiziden und die dadurch bedingte Abnahme ihrer Nahrungsgrundlage gefährdet.</p> <p>Nach Bestandsabnahmen in den 1970er und 1980er Jahren gibt es heute in vielen Gebieten wieder zunehmende oder stabile Bestände (MEINIG & BOYE 2004). Zur sicheren Einschätzung der Bestandssituation ist die Datengrundlage jedoch unzureichend.</p> | |
| <u>Vorkommen im Untersuchungsraum</u> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen |
| <input type="checkbox"/> | potenziell vorkommend |
| <p>Im Plangebiet konnten an 2 Gebäuden Sommer- und Zwischenquartiere festgestellt werden, welche maximal 15 Tiere der Art aufnehmen können.</p> | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |



| Zwergfledermaus (Pipistrellus pipistrellus) | | |
|--|--|--|
| Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Auflistung der Maßnahmen</i> | | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen steigt <u>nicht</u> signifikant an | |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG | | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population | |
| <i>Baubedingte Wirkungen</i> | | |
| Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. In Folge der Abbruch- und Sanierungsarbeiten entfallen die kartierten Sommerquartierplätze. | | |
| <i>Betriebsbedingte Wirkungen</i> | | |
| Das Gelände wird wieder in Nutzung genommen, die Veranstaltungen erstrecken sich auch in den Zeitraum der Dämmerung hinein, so dass betriebsbedingt die Bewegung von Menschen und auch Geräusche im Gelände gegenüber dem Status Quo zu verzeichnen sind. Zwergfledermäuse sind allgemein tolerant gegenüber menschlichen Lebensäußerungen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein. | | |
| Der rahmende Wald bleibt als Leitstruktur auf Nahrungsflügen erhalten. Der Verlust an Gehölzen ist im Verhältnis zu den verbleibenden Restgehölzen im Plangebiet und Umgebung quantitativ zu vernachlässigen. Es tritt kein Funktionsverlust ein. | | |
| Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Art nicht im Brutgeschehen befindet und kein Risiko besteht, dass Individuen getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu. | | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten | |
| <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen | |
| <input type="checkbox"/> | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt | |
| Verluste von Sommerquartierplätzen in den Gebäuden werden im Zuge der Sanierungsarbeiten auftreten. Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen | | |
| a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung: | | |
| Bauzeitenregelungen und Baufeldfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen | | |



Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.

b) CEF-/ Ersatzmaßnahmen:

Die verloren gehenden Quartierstrukturen werden durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu

Europäische Vogelarten nach Art. 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie

Im B-Plangebiet wurden im Untersuchungszeitraum 17 Brutvogelarten mit 27 Brutplätzen / Brutrevieren festgestellt. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Brutvögel.

| Deutscher Name | Wissenschaftlicher Name | UG Gesamt |
|-----------------|--------------------------------|-----------|
| Amsel | <i>Turdus merula</i> | 2 |
| Bachstelze | <i>Motacilla alba</i> | 1 |
| Blaumeise | <i>Parus caeruleus</i> | 1 |
| Buchfink | <i>Fringilla coelebs</i> | 2 |
| Fitis | <i>Phylloscopus trochilus</i> | 1 |
| Gartengrasmücke | <i>Sylvia borin</i> | 2 |
| Gelbspötter | <i>Hippolais icterina</i> | 3 |
| Goldammer | <i>Emberiza citrinella</i> | 3 |
| Hausrotschwanz | <i>Phoenicurus ochruros</i> | 1 |
| Kohlmeise | <i>Parus major</i> | 2 |
| Mäusebussard | <i>Buteo buteo</i> | 1 |
| Mönchsgrasmücke | <i>Sylvia atricapilla</i> | 1 |
| Nachtigall | <i>Luscinia megarhynchos</i> | 1 |
| Rauchschwalbe | <i>Hirundo rustica</i> | 1 |
| Stieglitz | <i>Carduelis carduelis</i> | 1 |
| Zaunkönig | <i>Troglodytes troglodytes</i> | 2 |
| Zilpzalp | <i>Phylloscopus collybita</i> | 2 |
| Gesamt | | 27 |

Die Brutreviere sind sehr stark gehölzgebunden. Darüber hinaus sind Brutvorkommen an den offenen Gebäuden vorzufinden. Gebäudebruten betreffen mehrfach Arten bei denen von einer wiederholten Nutzung der Brutstätte auszugehen ist, so dass der Schutzstatus nach der Brutsaison nicht erlischt. Zum Erhalt der Art im Gebiet ist eine Vermeidungsmaßnahme erforderlich.

Streng geschützte Singvogelarten, die besondere Vorkehrungen zum Erhalt des / der Brutvorkommen(s) bedürft hätten, wurden im Gebiet nicht festgestellt.



Mit der Rauchschnalbe wurde eine Art ermittelt, die in der Vorwarnliste der BRD geführt wird. In der Roten Liste der Brutvögel MVs sind die Arten Goldammer und Rauchschnalbe in der Vorwarnliste eingestuft.

Im Untersuchungsgebiet konnten zwei ausgebaute Horste vorgefunden werden. Ein Mäusebusardpaar hielt sich über längere Zeit im Gebiet auf und hat mit hoher Sicherheit auf einem der beiden Horste gebrütet. Ein Bruterfolg konnte jedoch nicht dokumentiert werden. Horststandort Nr. 1 ist aufgrund der geringen Rest-Standzeit des Horstbaumes (Weide mit starken Schädigungen und verminderter Vitalität) nicht als dauerhafter Brutplatz anzusehen.

| | |
|--|---|
| Mäusebusard (<i>Buteo buteo</i>) | |
| Schutzstatus | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie |
| Bestandsdarstellung | |
| Als Bruthabitat werden durch den Mäusebusard vor allem Randbereiche von Wäldern unterschiedlichster Typen genutzt. Einige Paare brüten aber auch im Innern größerer Wälder. Daneben werden vor allem bei Nistplatzarmut in den waldarmen Agrarlandschaften auch Hecken, kleine Feldgehölze sowie Solitärbäume und Elektrofreileitungsmasten genutzt. (OAMV 2006) | |
| Vorkommen im Untersuchungsraum | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | nachgewiesen |
| <input type="checkbox"/> | potenziell vorkommend |
| <i>Lokale Population:</i> | |
| Nach OAMV (2006) ist Mecklenburg-Vorpommern flächendeckend besiedelt. Landesweit ist eine starke Bestandszunahme in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen (Eichstädt et al. 2006). Die Population wird auf 4.7000 – 7.000 Brutpaare in MV geschätzt. Die Art gilt als nicht gefährdet. Bundesweit nehmen die Bestände zu. | |
| <i>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</i> | |
| Im Untersuchungsraum wurden zwei Horste festgestellt. Ein Brutpaar hielt sich längere Zeit im Gelände auf. Es wird vermutet, dass dieses gebrütet hat. Ein Bruterfolg wurde nicht verzeichnet. | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): | |
| Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? | <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? | <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein |
| <i>Auflistung der Maßnahmen</i> | |
| <u>Artspezifische Vermeidungsmaßnahme:</u> Baumfällungen außerhalb der Brutzeit. Schutz des Horststandortes 2 vor Beunruhigung durch heckenartige Pflanzung am Waldrand unterstützte durch partielles Versperren des Zugangs zum Wald durch Gaste (Manahme A1). | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an |



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestand erfüllt oder nicht erfüllt ist:

Mögliche Flugrouten zwischen Brutplatz und Nahrungshabitat (östlich angrenzende Grünlandbereiche) werden projektbedingt nicht verändert. Ein erhöhtes Kollisionsrisiko ist projektbedingt nicht gegeben.

Weitere Faktoren, die zum Eintritt des Verbotes außerhalb der Bauzeit führen könnten, ergeben sich nicht aus dem Projekt.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Art gilt als besonders störepfindlich (LUNG 1999). Da sich ein Horst in unmittelbarer Nähe zu Flächen der geplanten sommerlichen Außennutzung (Freilichtkino) befindet, und die Fluchtdistanz der Art bei 100 m liegt, ist davon auszugehen, dass eine Aufgabe dieses Horstes (Horst Nr. 1) erfolgt. Horst Nr. 1 hat jedoch generell aufgrund der zeitlich begrenzten Standdauer des stark geschädigten Horstbaumes keine Perspektive als dauerhafter Nistplatz.

Horst Nr. 2 liegt in einem Abstand von ca. 40 m zur Außenkante der geplanten Freiluftnutzungen. Zwar können Mäusebussarde die Horste über mehrere Jahre nutzen, es können aber auch Neubauten angelegt werden. Der Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes weist einen ähnlichen Bestandsaufbau auf. Weitere Vorkommen von Greifvögeln im näheren Umfeld ist nicht bekannt. So ist es dem betroffenen Brutpaar möglich, in ungestörte Bereiche auszuweichen.

Es ist anzunehmen, dass der Brutplatz des Mäusebussards aus dem unmittelbaren Plangebiet in den angrenzenden Waldbereich verdrängt wird.

Baubedingte Wirkungen

Es wird von einer Bauzeit von ca. 3 Monaten für die Gesamtanlage ausgegangen. Die erforderliche Technik erhöht das allgemein im Umfeld vorhandene Lebensrisiko der relevanten Art nicht. Es werden sich Scheuch- und Vergrämungswirkungen für das Brutpaar ergeben. Die baubedingten Störwirkungen können zu einer Aufgabe der Horste im Plangebiet führen.

Da ein Ausweichen auf weniger störexponierte, aber strukturell ähnliche Waldbereiche in der näheren Umgebung jederzeit möglich ist und die Störung nur einen relativ geringen zeitlichen Umfang haben, kann eine Gefährdung der lokalen Populationen ausgeschlossen werden. Das Störungsverbot ist damit nicht gegeben.

Betriebsbedingte Wirkungen

Generell ist von einer saisonalen Nutzung des Geländes auszugehen. Die Haupt-Nutzung sowie die Nutzung des Freilichtkinos wird in den Sommermonaten, außerhalb der Brutzeit stattfinden. Maßnahme A1 mindert potenzielle Störwirkungen. Da die Art jedoch besonders störepfindlich ist, ist davon auszugehen, dass das betroffene Brutpaar auch aufgrund der allgemeinen Nutzung des Plangebietes und der Nähe zu den bestehenden Horsten diese künftig meidet und im ungestörteren Umfeld seinen Brutplatz einrichten wird.

Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten):

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden



Mäusebussard (*Buteo buteo*)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Begründung (Text), ob und inwieweit Verbotstatbestände erfüllt oder nicht erfüllt sind

Ein Brutplatz der Art befindet sich in unmittelbarer Nachbarschaft zu geplanten Nutzungen, ein weiterer innerhalb des artspezifischen Fluchtdistanzbereichs. Zwar können Mäusebussarde die Horste über mehrere Jahre nutzen, es können aber auch Neubauten angelegt werden. Der Gehölzbestand im Umfeld des Plangebietes weist einen ähnlichen Bestandsaufbau auf. Weitere Vorkommen von Greifvögeln im näheren Umfeld ist nicht bekannt. So ist es dem betroffenen Brutpaar möglich, in ungestörte Bereiche auszuweichen.

Es ist anzunehmen, dass der Brutplatz des Mäusebussards aus dem unmittelbaren Plangebiet in den angrenzenden Waldbereich verdrängt wird.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
 treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Gilde: Gebäude- oder Höhlenbrüter

Schutzstatus

europäische Vogelart gemäß Art. 1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Folgende Arten der Gebäude- oder Höhlenbrüter werden im vorliegenden Fall in der Gilde der Gebäude- und Höhlenbrüter zusammengefasst. Trotz unterschiedlicher Ansprüche an ihre Niststandorte benötigen die Arten ein Gebäude oder eine Höhlenstruktur als Teillebensraum.

Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen

Die genannten Arten sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Gebäude und Höhlen, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Gebäudebruten betreffen mehrfach Arten bei denen von einer wiederholten Nutzung der Brutstätte auszugehen ist, so dass der Schutzstatus nach der Brutsaison nicht erlischt. Zum Erhalt der Brutplätze sind Ersatzmaßnahmen erforderlich.

Die Störungsanfälligkeit und Fluchtdistanzen sind sehr gering.

Folgende Arten wurden im vorliegenden Fall in die Gruppe der ungefährdeten Gebäude- / Höhlenbrüter zusammengefasst: Rauchschwalbe, Hausrotschwanz, Kohlmeise, Blaumeise, Bachstelze.

Nach LUNG (2011) besteht für die Arten Blau- und Kohlmeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Star die nach § 44 Abs. 1 BNatSchG geschützte Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze ,d.h., eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1BNatSchG endet mit der Aufgabe des Reviers.

Bei allen weiteren in dieser Gruppe aufgeführten Arten umfasst die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz. Dieses unterliegt nach LUNG (2011) bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr.

Vorkommen in Mecklenburg-Vorpommern:

Die genannten Arten sind typische Brutvögel in den Lebensräumen Hecke, Feldgehölz und Gebüsch, die in Mecklenburg-Vorpommern weit verbreitet sind und stabile Bestände aufweisen. Es handelt sich um Freibrüter, die jährlich ihr Nest neu errichten und in Baumhöhlen brütende Vögel wie z. B. den Gartenrotschwanz.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Deutschland:



| | |
|--|---|
| Gilde: Gebäude- oder Höhlenbrüter | |
| Bundesweit betrachtet handelt es sich um Arten, die weit verbreitet und häufig sind und keinen speziellen Gefährdungen ausgesetzt sind. Nur die Sperbergrasmücke ist besonders streng geschützt. | |
| Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG | |
| Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): Werden eventuell Tiere verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Vermeidungs-/funktionserhaltende Maßnahmen erforderlich? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| Der Verbotstatbestand „Fangen, Töten, Verletzen“ tritt ein? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein | |
| <u>Auflistung der Maßnahmen</u> | |
| Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen | |
| <input type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen <u>nicht</u> signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt <u>nicht</u> signifikant an |
| Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG | |
| Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten | |
| <input type="checkbox"/> | Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Störungen führen zu <u>keiner</u> Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population |
| <u>Baubedingte Wirkungen</u> | |
| Durch die Baufeldfreimachung kommt es kurzzeitig zu erhöhten visuellen und akustischen Signalabgaben (Präsenz von Menschen und Maschinen, Arbeitslärm). Als Resultat könnten sich potenziell Scheuch- und Vergrämungswirkungen für die einzelnen Individuen ergeben. | |
| <u>Betriebsbedingte Wirkungen</u> | |
| Mit der Nutzungsaufnahme der Kultureinrichtung sind die anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen entsprechend der Lebensäußerungen von Menschen – Lärm, Bewegung im Gelände und Licht gegenüber dem Status Quo feststellbar. Diese werden zu einer Vergrämung aus dem unmittelbaren Nutzungsumfeld führen. Der Verbotstatbestand „Störung“ tritt nicht ein. | |
| <u>anlagebedingte Wirkungen</u> | |
| Verluste von Vogelrevieren bzw. –brutplätzen sind durch die Nachnutzung der Gebäude zu erwarten. Der Verlust ist unter Berücksichtigung der Ersatzmaßnahmen im Plangebiet und Umgebung jedoch quantitativ zu vernachlässigen, so dass kein Funktionsverlust der Lebensstätte für die (wenigen) betroffenen Arten und Individuen eintritt. Die betroffenen Brutpaare können auf die benachbarten Gehölzstrukturen ausweichen. | |
| Durch die Bauzeitenregelung lässt sich gewährleisten, dass sich die Arten nicht im Brutgeschehen befinden und kein Risiko besteht, dass Jungtiere getötet werden. Das Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 BNatSchG trifft daher im vorliegenden Fall nicht zu. | |
| Prognose und Bewertung der Schädigungstatbestände gem. § 44 Abs.1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie des Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs.1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten): | |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten |
| <input type="checkbox"/> | Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen |
| <input type="checkbox"/> | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden |
| <input type="checkbox"/> | Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt |



Gilde: Gebäude- oder Höhlenbrüter

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (ggf. Im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Verluste von Vogelrevieren und –brutplätzen sind durch die Beseitigung der Bäume zu erwarten. Sollten die Rodungs- und Fällarbeiten während der Vogelbrutzeit stattfinden, kann es zu Tötungen einzelner Individuen (Jungvögel) oder der Zerstörung der Lebensstätten (Nester und Eier) kommen, daher sind konfliktvermeidende Bauzeiten angezeigt.

Angaben zu erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz von Individuen

a) Konfliktvermeidende Bauzeitenregelung:

Bauzeitenregelungen und Bauzeitfreimachung sind vorgesehen: Baumfällungen und Gehölzbeseitigungen sind in der Zeit vom 01.10. bis 01.03. des Folgejahres durchzuführen.

Potenzielle Aufzuchtstätten und Ruhestätten in dem Baum- Strauchbestand wurden vor dem Eingriff auf Besatz geprüft (2014). Es wurden keine Nester oder weitere Ruhestätten aufgefunden.

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahme kann von einer Vermeidung des Verbotstatbestandes der betroffenen Arten ausgegangen werden.

Bezüglich des Schutzes der Fortpflanzungsstätte lassen sich die freibrütenden, meist gehölzbewohnenden Arten im Wesentlichen in zwei Gruppen teilen. Zum einen in die mit geschützter Fortpflanzungsstätte aus einem System mehrerer, i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze, bei denen eine Beeinträchtigung eines oder mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte führt und zum anderen derer bei denen die geschützte Fortpflanzungsstätte ein einzelnes Nest bzw. einen Nistplatz umfasst, welches bereits nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode keinem Schutz nach § 44 (1) BNatSchG mehr unterliegt. Damit sind die Arten als weitgehend flexibel in der Standortwahl ihrer Niststätte zu betrachten.

Die ökologische Funktion bleibt in Anbetracht des geringen Eingriffs und des großflächig homogenen Landschaftstyps im Umfeld des UG gewährleistet. Die Nahrungsverfügbarkeit für Arten der Gruppe, die sich von bodenbewohnenden Insekten ernähren, bleibt ebenfalls gewährleistet.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu
 treffen nicht zu

Rastvögel: Gemäß Kartenportal-Umwelt Mecklenburg-Vorpommern ist das Plangebiet mit seiner engeren Umgebung von der Funktion als Rastgebiet ausgespart. Aufgrund seiner gehölzgeprägten Habitatausstattung kann das Plangebiet nicht als Rastplatz fungieren. Erst die Offenlandbereiche jenseits der durch Gehölze strukturierten Wiesenniederung sowie südlich der Kreisstraße sind als Landrastgebiet der Stufe 2 (mittel bis hoch) ausgewiesen.

Beeinträchtigungen der Rastplatzfunktionen bzw. einzelner Rastvögel können aufgrund der Entfernung der Rastplätze zum Plangebiet sowie der gegenüber der offenen Landschaft rahmenden Gehölzbestände nicht festgestellt werden.

Die angrenzenden Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung werden im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsvorprüfung näher betrachtet.

3.2.4.6 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung werden gem. begleitendem Artenschutzbeitrag von H. Pommeranz ausgewiesen (Details s. Anlage). Die in die Hinweise übernommenen Maßnahmen werden folgend aufgeführt:

- Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Vermeidungsmaßnahme Brutvögel



- Baumfäll- und -pflegearbeiten sind gemäß § 39 BNatSchG nur im Zeitraum zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Jahres zulässig.

Vermeidungsmaßnahme Fledermäuse/Brutvögel

Umbau- und Sanierungsarbeiten sollten vorzugsweise in den Zeiträumen Mitte bis Ende April oder Anfang September bis Mitte Oktober beginnen; Abbrucharbeiten sollten vorzugsweise in den Zeiträumen Mitte bis Ende April oder Anfang September bis Mitte Oktober erfolgen.

Als vorbereitende Maßnahmen sollten vor dem Umbau / der Sanierung generell alle potenziell möglichen und leicht demontierbaren Quartierbereiche (Bleche, Verkleidungen, Holzverschalungen etc.) per Hand entfernt werden; eine Verletzung der Tiere durch hebelnde Werkzeuge oder den Einsatz von Technik ist hierbei möglichst zu vermeiden.

Die Artenschutzbelange sind während der Bauphase durch eine ökologische Baubegleitung (ÖkoBbg) abzusichern.

Die in die Festsetzungen übernommenen Maßnahmen werden folgend aufgeführt:

Ersatzmaßnahmen Fledermäuse

Die zerstörten Sommer- und Zwischenquartiere der Fledermäuse lassen sich durch die Installation verschiedenster Holzverschalungen bzw. Kombiverschalungen (Holz in Kombination mit Verblend-Baustoffen) sehr effizient kompensieren. Ferner bietet der Markt mittlerweile eine große Palette an Einbausteinen und Fassadenkästen, die das Sommer- und Zwischenquartierangebot für gebäudebewohnende Fledermausarten effizient verbessern können. Die Brutplatzverluste können durch Kunstnester oder Kästen vor Ort ausgeglichen werden.

Zur Kompensation der Fledermausquartiere Q1-1 bis Q1-5 und Q2 werden folgende Maßnahmen festgesetzt:

- Montage von 6 Stk. Fassadenquartierkästen 1WQ (Fa. Schwegler), die Kästen verfügen durch ihren Doppelwandaufbau über eine Beständigkeit gegenüber kurzzeitigen Frostergebnissen - eine Kompensation der Zwischenquartiere im Gutshaus wäre damit gegeben, die Montage sollte an mindestens zwei Gebäuden mit südlicher Exposition erfolgen, keine Beleuchtungsanlagen im direkten Umfeld, zur Verhinderung eines Time-Lag wird empfohlen die Kästen als Ad-hoc-Maßnahme vorübergehend (bis zur Fertigstellung der Gebäude) an exponiert stehenden Bäumen in Gebäudenähe zu montieren
- Montage von 5 Stk. Modelle 2F oder 2FN (Fa. Schwegler) oder 5 Stk. FLH (Fa. Hasselfeldt) im gebäudenahen Gehölzbestand nach den o.g. Kriterien, die Maßnahme kann sofort umgesetzt und umgehend wirksam werden

Sofern Baumquartiere (bislang nicht absehbar) von Rodungen betroffen sind, können diese nach demselben Schlüssel ebenfalls mit Baumkästen ausgeglichen werden.

Der Ersatzumfang für Brutplatzverluste beträgt:

- Für die Rauchschwalbe - 2 Brutplätze (1 Brutplatzverlust mal Faktor 2). Die Nester (z.B. Rauchschwalbennest - Fa. Schwegler Modell 10, 10b oder glw.) sollten in überdachten hallenartigen Räumen (z.B. Carport oder Garagen) montiert werden.
- Der Ersatz von Rauchschwalbenbrutplätzen ist als schwierig anzusehen. Als Brutvogel innerer Höhlenbereiche verlangt die Art vielfach leicht abgedunkelte Räumlichkeiten (oder tiefreichende Räume bzw. Hallen) und weist dabei ein gewisses "Revierverhalten" am Brutplatz auf, so dass Brutpaare nicht unmittelbar nebeneinander brüten. Damit wird die Herrichtung von Ersatzbrutplätzen aufwendig.
- Für den Hausrotschwanz - 2 Brutplätze (1 Brutplatzverluste mal Faktor 2). Die Kästen (z.B. - Fa. Schwegler Modell Halbhöhle Typ 2HW oder glw.) sollten an geeigneten Gebäuden möglichst unterhalb der Traufe angeboten werden.
- Für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter die z.T. auch an Gebäuden vorgefunden wurden, sind



insgesamt 2 Halbhöhlenkästen erforderlich, die an Gebäuden oder Bäumen montiert werden sollten.

Für den Erhalt des Mäusebussardbrutplatzes Nr. 2 wird zur Minderung der nutzungsbedingten Wirkungen eine Heckenpflanzung entlang des Waldrandes festgesetzt. Darüber hinaus sind keine gezielten Ersatzmaßnahmen möglich.

Ergebnis Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung: Bei Umsetzung der dargelegten Vermeidungs-, Minderungs- und Ersatzmaßnahmen kann das für die Fledermaus- und Brutvogelfauna verbleibende Restrisiko soweit vermindert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen wahrscheinlich nicht zu erwarten ist.

Ein Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG wurde bei Unterstellung der geforderten Sorgfalt sowie unter Berücksichtigung der dargestellten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen aktuell nicht festgestellt.

Hinsichtlich der Bestimmungen des § 15 (5) BNatSchG wurde im Zuge der Untersuchungen festgestellt, dass für keine streng geschützte Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für keine europäischen Vogelarten die Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG erfüllt sind bzw. nicht ausgeschlossen werden können.

3.2.5) Schutzgebiete

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung

Die Gebiete von Gemeinschaftlicher Bedeutung (NATURA 2000-Gebiete) unterliegen den Schutzkriterien der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie und/ oder der EU-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) durch die Beschlüsse des Kabinetts der Landesregierung Mecklenburg-Vorpommerns vom 25.09.2007 und 29.01.2008 festgelegt. Sie werden als „Besondere Schutzgebiete“ bzw. „Special Protected Areas (SPA)“ bezeichnet.

Gemäß § 33 BNatSchG sind alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig. Projekte sind gem. §34 BNatSchG vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines NATURA 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebietes dienen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes befindet sich in der Nähe folgender Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung:

SPA DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen

Die Verträglichkeit der Planung mit den Schutz- und Entwicklungszielen der europäischen Schutzgebiete ist entsprechend nachzuweisen. Durch die Vorprüfung soll eingeschätzt werden, ob vorhabenbedingte Beeinträchtigungen des Schutzgebietes und seiner Schutzziele zu erwarten und inwieweit diese Beeinträchtigungen als erheblich einzustufen sind. Die Verträglichkeit wurde nachgewiesen, vgl. hierzu Anhang A.



Abbildung 9 SPA DE 1446-401 Binnenbodden von Rügen (braun)



3.2.6) Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Im Plangebiet ist ein Bodendenkmal bekannt, das nachrichtlich in der Planzeichnung vermerkt wird. Eine Veränderung oder Beseitigung kann nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten, die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Alle durch diese Maßnahmen anfallenden Kosten hat der Verursacher des Eingriffes zu tragen (§ 6 (5) DSchG M-V).

Werden bei Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt, ist gemäß §11 DSchG M-V (GVBl. M-V Nr. 23 vom 28.12.1993, S. 975ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür die Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundstückseigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

Erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf sonstige Sachgüter sind nicht erkennbar. Folglich sind keine negativen Auswirkungen auf die Schutzziele zu erwarten.

3.2.7) Mensch und seine Gesundheit

Als mögliche umweltbezogene Auswirkungen der Planung auf das Schutzgut „Mensch und seine Gesundheit“ sind zu berücksichtigen:

Allgemeine Lebensqualität: Das Vorhaben ist in einem Bereich geplant der touristisch sehr bedeutsam ist. Die ehemaligen Wohn- und Verwaltungsnutzungen wurden nach der Wende aufgegeben, die Gebäude verfielen. Seither ist es eine städtebauliche Brache mit einem unschönen Charakter. Angesichts des Standortes in einem Tourismusschwerpunktraum genießt die Erholungsfürsorge bei allen Planungen im Gemeindegebiet einen hohen Stellenwert. Das Vorhaben trägt zu Beseitigung eines städtebaulichen Missstandes bei. Durch das Vorhaben werden Arbeitsplätze geschaffen, was die lokale Wirtschaft stärkt. Zusätzlich entsteht ein neues, attraktives Ausflugsziel für Einheimische und Touristen.

Um etwaige Konflikte mit umliegender Wohnnutzung abschätzen zu können, wurde eine Geräuschimmissionsprognose durch das Ingenieurbüro AKUSTIK UND BAUPHYSIK Gunter Ehrke Beratender Ingenieur (September 2016) erstellt und die Grenzwerte nachgewiesen.

Die geplante Anlage ist als Freizeitanlage im Sinne der Freizeitlärmrichtlinie MV anzusehen. Der von der Freizeitanlage verursachte Lärm ist nach der TA Lärm zu ermitteln. Die Beurteilung erfolgt nach der DIN 18005 unter Ansatz der Richtwerte und Beurteilungszeiten der Freizeitlärmrichtlinie. Anders als bei der TA Lärm erfolgt die Beurteilung bei der Freizeitlärmrichtlinie nicht nach der Tag- und Nachtzeit getrennt, sondern differenzierter nach Zeitfenstern. Der Schutz der ruhebedürftigen Zeiten und der Sonn- und Feiertage wird durch niedrigere Immissionsrichtwerte berücksichtigt.

| | Immissionsort | Beurteilungspegel [dB(A)], | | |
|-----|-----------------------------|----------------------------|-------------------------|-----------|
| | | tags während Ruhezeit | tags außerhalb Ruhezeit | nachts |
| IO4 | Wohnung am Speicher/Bistrow | 32,6 (55) | 36,1 (60) | 34,0 (45) |
| IO5 | Wohnhaus Starrvitz 37 | 23,0 (55) | 18,2 (60) | 24,4 (45) |
| IO6 | Wohnhaus Banz 22 | 18,1 (55) | 22,5 (60) | 38,1 (45) |
| IO7 | Wohnhaus Banz 29 | 16,6 (55) | 22,0 (60) | 33,6 (45) |

Beurteilungspegel [dB(A)],

Wert in Klammer = Immissionsrichtwert gem. der Freizeitlärmrichtlinie [dB(A)]

Bewertung: Vom Vorhaben gehen keine das Schutzgut Mensch (Erholungseignung, Allgemeine Lebensqualität, Gesundheit) beeinträchtigenden Wirkungen aus. In der Umgebung des Vorhabens werden keine Immissionsrichtwerte überschritten. Auch nachts bleiben die Beurteilungspegel deutlich um 7 bis 10 dB(A) unter den Grenzwerten.



Das Vorhaben wirkt sich bei Umsetzung positiv auf die örtliche Wirtschaft aus und trägt somit zu einer Stärkung der Gemeinde Dranske bei. Hinsichtlich des Schutzgutes Mensch und seiner Gesundheit ist das Vorhaben positiv zu bewerten. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

3.2.8) Wechselwirkungen

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange von Natur und Umwelt sind aufgrund der Vornutzung des Plangebiets als nicht erheblich einzustufen. Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt. Es werden keine ökosystemaren Zusammenhänge mit hoher Wertigkeit beeinträchtigt.

Durch das Vorhaben findet eine erhöhte Nutzungsintensivierung der Fläche statt. Die Nutzungsdensität der unmittelbar umgebenden Landschaft wird sich kaum verändern.

Umweltrelevante Wechselwirkungen wurden nicht festgestellt.

3.2.9) Zusammenfassung

Der Bebauungsplan Nr. 27 „Freiluftkino Starrvitz“ der Gemeinde Dranske ist auf Grundlage der vorausgegangenen Untersuchung bzgl. der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere, Landschaftsbild sowie Mensch als umweltverträglich einzustufen. Erhebliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind durch das geplante Vorhaben in einer bereits baulich vorgeprägten Umgebung, sowie den festgesetzten Zulässigkeitsbeschränkungen nicht zu erkennen.

Das Vorhaben steht in keiner Wechselwirkung zu anderen Planungen.

Das Vorhaben berührt keine besonders wertvollen Bestandteile von Natur und Landschaft. Die Auswirkungen der mit dieser Planung verbundenen Maßnahmen sind insgesamt durch die Vorbelastung, die bestehende Darstellung und die Vermeidungsmaßnahmen von geringer Erheblichkeit.

| Schutzgut | Erheblichkeit |
|------------------------------|--------------------------------------|
| Boden / Wasser / Klima | keine erhebliche Beeinträchtigung |
| Tiere und Pflanzen | keine erhebliche Beeinträchtigung |
| Mensch | positive Entwicklung |
| Landschaft / Landschaftsbild | positive Entwicklung |
| Kultur- und Sachgüter | keine erheblichen Beeinträchtigungen |

Wechselwirkungen zwischen umweltrelevanten Belangen sind nicht zu erwarten.

3.2.10) Monitoring

Durch die Realisierung des Vorhabens werden keine erheblichen Beeinträchtigungen der Belange von Natur und Umwelt verursacht.

Für die durchgeführten Maßnahmen zum Artenschutz ist eine Erfolgskontrolle über mindestens drei Jahre nach Fertigstellung, mit dem Ziel der Prüfung der Annahme der Ersatzquartiere zu verschiedenen Tages- und Nachtzeiten, abzusichern.

Hinsichtlich des Mäusebussards ist über den Zeitraum von drei Jahren zu überprüfen und zu dokumentieren, ob dieser weiterhin im Plangebiet nistet bzw. wo er ein Ersatzquartier im Umfeld gefunden hat.

Gemeinde Dranske, September 2016



Anhang A) Natura 2000-Vorprüfung

Natura 2000 – Vorprüfung
Feststellung der Erforderlichkeit einer Verträglichkeitsprüfung
unter Anwendung der derzeit gültigen Fassungen des BNatSchG und des NatSchAG MV

1. Allgemeine Angaben

| | | | | |
|-----|---|--|------------------------|-------------|
| 1.1 | Natura 2000-Gebiete | Entfernung zum Vorhaben | Gebietsname | Code |
| | EU-Vogelschutzgebiet | ca. 350m | Binnenbodden von Rügen | DE 1446-401 |
| | FFH-Gebiet | | | |
| 1.2 | Vorhabenträger | Rainer Buchholz, Breestpromenade 42, 12587 Berlin | | |
| 1.3 | Gemeinde | Dranske | | |
| 1.4 | Genehmigungsbehörde <small>(sofern nicht § 34 Abs. 6 BNatSchG einschlägig)</small> | --- | | |
| 1.5 | Naturschutzbehörde | Untere Naturschutzbehörde Landkreis Vorpommern-Rügen Störtebekerstraße 30; Postfach 1343; 18523 Bergen auf Rügen | | |
| 1.6 | Bezeichnung des Vorhabens | „Freiluftkino Starrvitz“ | | |
| 1.7 | Beschreibung des Vorhabens | <p><u>Allgemein:</u> Auf dem Areal des ehemaligen Gutshauses Starrvitz soll unter Nutzung der bestehenden Baulichkeiten ein „Naturtheater“ (saisonales Freiluftkino mit Kinderzeltkino und Kinderabenteuerspielplatz) entstehen.</p> <p><u>Aktueller Zustand:</u> Im Planbereich bestehen mehrere ungenutzte Gebäude, darunter das Ende des 18. Jahrhundert erbaute Gutshaus Starrvitz sowie mehrere massive Flachbauten der DDR-Zeit. Nach der Wende wurde die Nutzung aufgegeben, die Gebäude verfielen.</p> <p>Der Bereich im Osten des Plangebiets ist als Waldgebiet ausgewiesen. Die Baumarten setzen sich aus Esche, Weide und Linde zusammen. Dieser Teil des Plangebiets wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt.</p> <p>Der ruinöse Gebäudebestand (ausgenommen das Wohnhaus) ist sowohl außerhalb als auch innerhalb der Ruinen dicht mit Gebüsch aus Brombeeren bewachsen. Beigemischt sind hier noch die Arten <i>Urtica dioica</i>, <i>Sorbus aucuparia</i>, <i>Plantago lanceolata</i> und <i>Cirsium arvense</i>.</p> <p>Das restliche Plangebiet kann als Brachfläche der Dorfgebiete angesprochen werden.</p> <p><u>Vorhaben:</u> Das Umfeld des früheren Gutshauses soll mit saisonalen Freizeitangeboten ausgestattet werden. Im Zentrum steht das Freiluftkino mit einer ca. 12 m breiten Leinwand, das zur Ausweitung der Betriebszeiten um familiengerechte Angebote ergänzt wird. Hierzu sollen auf dem Gelände ein Kinozelt für Kinderkino für Nachmittagsvorführungen sowie umfangreiche (Abenteuer)Spielemöglichkeiten entstehen.</p> <p>Mit einem Imbiss / Biergarten sowie dem (Abenteuer)Spielplatz wird sich die Anlage auch außerhalb der Vorführungszeiten als Ziel oder Zwischenstopp bei Ausflügen anbieten.</p> <p>Insgesamt wird mit rund 50 bis 190 Personen täglich in der Saison gerechnet, die vorwiegend mit dem Fahrrad kommen sollen. Ergänzend stehen jedoch rund 30 bis 35 Pkw-Stellplätze für die Besucher zu Verfügung, was bei angenommen 1 Stellplatz je 8 Sitzplätze nach Stellplatzsatzung eine maximale Besucherzahl von 240 bis 300 Besuchern ermöglichen würde.</p> <p>Auf dem Gelände werden keine neuen Gebäude errichtet, vielmehr soll der nördliche</p> | | |



| | |
|--|--|
| | Flachbau zugunsten des wesentlich kleineren Kinozeltes zurückgebaut werden. Sanitäranlagen und Imbiss sowie die erforderlichen Lager- und Werkstatträume können in den bestehenden Flachbauten untergebracht werden. Das Gutshaus selber soll saniert und wieder einer Wohnnutzung zugeführt werden. Neben einer dauerhaft genutzten Betreiber- bzw. Hausmeisterwohnung mit Büroraum, die zur Sicherung der Anlage außerhalb der Saison erforderlich ist, können ergänzend im Obergeschoss bis zu 3 Ferienwohnungen entstehen. |
|--|--|

2. Zeichnerische und kartographische Darstellung

Das Vorhaben soll durch Zeichnung und Kartendarstellung in Dimensionierung und örtlicher Lage eindeutig beurteilbar sein. Es sind für Zeichnung und Karte entsprechende Maßstäbe auszuwählen.

- 2.1 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügten Antragsformularen enthalten
- 2.2 Zeichnung und kartographische Darstellung in beigefügter Anlage enthalten

3. Aufgestellt durch (Vorhabenträger bzw. Beauftragter):

(wenn abweichend zu 1.2)

raith hertelt fuß
 Partnerschaft für Stadt-, Landschafts- und Regionalplanung
 Frankendamm 5
 18439 Stralsund
 Tel. 03831 203496
 Fax 03831 203498
 info@stadt-landschaft-region.de

4. Feststellung der Verfahrenszuständigkeit

(Ausgenommen sind Vorhaben, die unmittelbar der Verwaltung der Natura 2000-Gebiete dienen)

- 4.1 Liegt das Vorhaben
 - in einem Natura 2000-Gebiet oder
 - außerhalb eines Natura 2000-Gebiets mit möglicher Wirkung auf ein oder ggfs. mehrere Gebiete oder auf maßgebliche Bestandteile eines Gebiets?
 ⇒ weiter bei Ziffer 4.2
- 4.2 Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Entscheidung oder besteht eine sonstige Pflicht, das Vorhaben einer Behörde anzuzeigen?
 - ja ⇒ weiter bei Ziffer 5
 - nein ⇒ weiter bei Ziffer 4.3
- 4.3 Da das Vorhaben keiner behördlichen Erlaubnis oder Anzeige an eine Behörde bedarf, wird es gemäß § 34 Abs. 6 Bundesnaturschutzgesetz der zuständigen Naturschutzbehörde hiermit angezeigt.
 ⇒ weiter bei Ziffer 5

Vermerke der zuständigen Behörde

Fristablauf:

5. Darstellung der vom Vorhaben/Plan möglicherweise betroffenen Natura – 2000 Gebiete und der in den Gebieten vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) und Arten

| Lebensraumtyp (einschließlich charakteristischer Arten) oder Lebensräume von Arten* (Code) | Lebensraumtyp oder Art* Lebensraumelemente: - Brutvogel: BV - Zug-, Rastvogel, Überwinterer: RV | Möglicherweise Beeinträchtigungen betroffene LRT und Arten | Vermerke der zuständigen Behörde |
|--|--|--|----------------------------------|
| A168 Actitis hypoleucos | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht | |



| | | |
|---------------------------|--------|---|
| | | beeinträchtigt |
| A229 Alcedo atthis | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A054 Anas acuta | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A056 Anas clypeata | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A704 Anas crecca | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A050 Anas penelope | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A705 Anas platyrhynchos | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A055 Anas querquedula | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A703 Anas strepera | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A394 Anser albifrons | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A043 Anser anser | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A701 Anser fabalis | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A059 Aythya ferina | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A061 Aythya fuligula | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A062 Aythya marila | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A045 Branta leucopsis | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A067 Bucephala clangula | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A149 Calidris alpina | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A137 Charadrius hiaticula | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A197 Chlidonias | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht |



| niger | | beeinträchtigt |
|----------------------------------|--------|---|
| A667 Ciconia ciconia | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A081 Circus aeruginosus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A084 Circus pygargus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A064 Clangula hyemalis | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A122 Crex crex | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A037 Cygnus columbianus bewickii | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A038 Cygnus cygnus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A036 Cygnus olor | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A236 Dryocopus martius | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A027 Egretta alba | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A708 Falco peregrinus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A723 Fulica atra | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A639 Grus grus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A130 Haematopus ostralegus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A075 Haliaeetus albicilla | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A338 Lanius collurio | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A653 Lanius excubitor | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A182 Larus canus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A187 Larus mari- | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht |



| nus | | beeinträchtigt |
|-----------------------------------|--------|---|
| A176 Larus melanocephalus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A177 Larus minutus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A179 Larus ridibundus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A246 Lullula arborea | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A068 Mergus albellus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A654 Mergus merganser | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A069 Mergus serrator | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A383 Miliaria calandra | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A074 Milvus milvus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A319 Muscicapa striata | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A277 Oenanthe oenanthe | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A094 Pandion haliaetus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A170 Phalaropus lobatus | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A391 Phalacrocorax carbo sinensis | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A151 Philomachus pugnax | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A274 Phoenicurus phoenicurus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A691 Podiceps cristatus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A719 Porzana parva | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A119 Porzana | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht |



| | | |
|-----------------------------|--------|---|
| porzana | | beeinträchtigt |
| A132 Recurvirostra avosetta | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A249 Riparia riparia | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A155 Scolopax rusticola | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A063 Somateria mollissima | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A195 Sterna albifrons | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A190 Sterna caspia | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A193 Sterna hirundo | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A191 Sterna sandvicensis | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A210 Streptopelia turtur | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A307 Sylvia nisoria | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A048 Tadorna tadorna | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A166 Tringa glareola | RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A162 Tringa totanus | BV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |
| A142 Vanellus vanellus | BV, RV | Lebensraum wird durch Vorhaben nicht beeinträchtigt |

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

weitere Ausführungen: siehe Anlage

6. Überschlägige Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen durch das Vorhaben anhand vorhandener Unterlagen

| mögliche erhebliche Beeinträchtigungen | betroffene Lebensraum- | Wirkung auf Lebensraumtypen oder Lebensstätten von Arten (Art der Wir- | Vermerke der zuständigen Behörde |
|--|------------------------|--|----------------------------------|
|--|------------------------|--|----------------------------------|



| | | typen oder Arten *) | kung, Intensität, Grad der Beeinträchtigung) |
|------------|---|---------------------|---|
| 6.1 | anlagebedingt | | |
| 6.1.1 | Flächenverlust (Versiegelung) | - | - |
| 6.1.2 | Flächenumwandlung | - | - |
| 6.1.3 | Nutzungsänderung | - | - |
| 6.1.4 | Zerschneidung, Fragmentierung von Natura 2000-Lebensräumen | - | - |
| 6.1.5 | Veränderungen des (Grund-) Wasserregimes | - | - |
| 6.1.6 | - | - | - |
| | | | |
| 6.2 | betriebsbedingt | | |
| 6.2.1 | stoffliche Emissionen | - | - |
| 6.2.2 | akustische Veränderungen | - | neue akustische Auswirkungen vor allem durch das Freiluftkino, welches allerdings nur saisonal betrieben wird und durch die Entfernung und den abschirmenden Gehölzbestand kaum Auswirkungen auf das SPA haben wird |
| 6.2.3 | optische Wirkungen | - | neue Nutzung die eine Scheuchwirkung auf die direkte Umgebung haben kann, aufgrund der Entfernung und dem umgebenden Gehölzbestand wird das Vorhaben auf das SPA-Gebiet jedoch nur eine sehr geringe bis gar keine optische Wirkung haben |
| 6.2.4 | Veränderungen des Mikro- und Mesoklimas | - | - |
| 6.2.5 | Gewässerausbau | - | - |
| 6.2.6 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | - | - |
| 6.2.7 | Zerschneidung, Fragmentierung, Kollision | - | - |
| 6.2.8 | | | |
| | | | |
| 6.3 | baubedingt | | |
| 6.3.1 | Flächeninanspruchnahme (Baustraßen, Lagerplätze etc.) | - | - |
| 6.3.2 | Emissionen | - | - |
| 6.3.3 | akustische Wirkungen | - | Lärm, beeinträchtigende Wirkung kann jedoch aufgrund der Entfernung und dem abschirmenden Gehölzbestand zum SPA-Gebiet ausgeschlossen werden |



| | | | | |
|-------|---|---|---|--|
| 6.3.4 | Einleitungen in Gewässer (stofflich, thermisch, hydraulischer Stress) | - | - | |
| | | | | |

*) Im Sinne der FFH-Richtlinie prioritäre Lebensraumtypen oder Arten bitte mit einem Sternchen kennzeichnen.

7. Summationswirkung

Besteht die Möglichkeit, dass durch das Vorhaben im Zusammenwirken mit anderen, bereits bestehenden oder geplanten Maßnahmen die Schutz- und Erhaltungsziele eines oder mehrerer Natura 2000-Gebiete erheblich beeinträchtigt werden?

ja weitere Ausführungen: siehe Anlage

| | betroffener Lebensraumtyp oder Art | mit welchen Planungen oder Maßnahmen kann das Vorhaben in der Summation zu erheblichen Beeinträchtigungen führen? | welche Wirkungen sind betroffen? | Vermerke der zuständigen Behörde |
|-----|------------------------------------|---|----------------------------------|----------------------------------|
| 7.1 | | | | |
| 7.2 | | | | |
| 7.3 | | | | |
| 7.4 | | | | |
| 7.5 | | | | |
| | | | | |

Sofern durch das Vorhaben Lebensraumtypen oder Arten in mehreren Natura 2000-Gebieten betroffen sind, bitte auf einem separaten Blatt die jeweilige Gebietsnummer mit angeben.

nein, Summationswirkungen sind nicht gegeben

ausgefertigt Drauske, den 24.1.2017

Bürgermeister